Pol. g. 91cb

Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft

für

den Schul- und Selbstunterricht.

Von

Alois Bischof.

Kempten.

Verlag von Tobias Dannheimer.

1877.

Polit. g. Bischof
91 cb

<36625579090014 S

<36625579090014

Bayer. Staatsbibliothek

4.2

20 M.

Katechismus

der

Verwaltungspolitik

oder

Polizeiwissenschaft

für

den Schul- und Selbstunterricht.

Von

Alois Bischof.

Kempten.

Verlag von Tobias Dannheimer.

1877.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens.

Dritter Abschnitt.
Von der Verwaltung des socialen Lebens.

Vorwort.

Die Verwaltungspolitik oder „Polizeiwissenschaft"*), welche in Schule und Literatur geraume Zeit vernachlässigt wurde, erfreut sich gegenwärtig wieder der sorgsamsten und liebreichsten Pflege in Lehre und Schriftthum, nachdem die verderblichen Wirkungen der beklagenswerthen Vernachlässigung in der Praxis des Volks- und Staatslebens allenthalben zu Tage getreten sind. Nicht nur an den Universitäten und den anderweitigen höheren Unterrichtsanstalten, sondern auch in den weitesten Kreisen der Träger allgemeiner Bildung macht sich das Bedürfniß der Bekanntschaft mit den Fundamentalbegriffen und Hauptgrundsätzen der Verwaltungspolitik in zunehmendem Maße geltend. Aus zurückgesetzter Stellung tritt unsere Disciplin von Tag zu Tag mehr und mehr in den Vordergrund des Gebietes der Staatswissenschaften.

Entsteht daher nunmehr die dringende Frage nach den ausreichenden literarischen Hilfsmitteln für das Studium der Ver-

---

*) Im Verlaufe der Darstellung werden wir für die Bezeichnung unserer Wissenschaft in der Regel nur den modernen Ausdruck „Verwaltungspolitik" in Anwendung bringen.

waltungspolitik, so ist zunächst mit Befriedigung zu constatiren, daß wir eine Mehrheit gediegenster Leistungen über unsere Wissenschaft besitzen. Wir erinnern nur beispielsweise an das großartig angelegte Hauptwerk von Stein*) oder, was die Compendien-Literatur betrifft, an das treffliche Stein'sche „Handbuch"**) und an Inama-Sternegg's ausgezeichnete „Verwaltungslehre in Umrissen"***). Anderweitige gediegene Arbeiten wird der vorliegende „Katechismus" außerdem noch speciell verzeichnen†).

Was aber bisher nach allgemeiner Anerkennung entschieden mangelte, das ist ein kurzgefaßtes und gemeinverständliches, äußerst billiges und allgemein erwerbbares Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Verwaltungspolitik als der heutzutage allerwichtigsten und in die Praxis tiefeinscheidendsten aller Staatswissenschaften. Diesem Mangel soll durch vorliegenden „Katechismus", welcher sich vornehmlich an die classischen Werke von Mohl, Stein und Inama-Sternegg anlehnt, in zeitgemäßer und wirksamer Weise abgeholfen werden. Der „Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft" wird daher insbesondere sich empfehlen: für Studirende als Grundriß, Examinatorium und Repetitorium; für jene Vertreter öffentlicher Aemter, welche keine fachwissenschaftliche Schulbildung genossen haben, und für Aspiranten derartiger Aemter; endlich für Gebildete überhaupt welche in Angelegenheiten der Verwaltung des persönlichen, wirthschaftlichen und socialen Lebens ein heute selbst dem gewöhnlichen Zeitungsleser unentbehrliches Verständniß und begründetes Urtheil zu gewinnen für eine Nothwendigkeit und eine Ehrenpflicht erachten.

---

* Verwaltungslehre, I—VII (Stuttgart, 1865 u. f).

** Stuttgart, 1870.

*** Innsbruck, 1870.

†) Vergl. z. B. Frage und Antwort 7—9.

Möge somit der vorliegende „Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft" jener freundlichen Aufnahme sich erfreuen, deren des gleichen Verfassers „Katechismus der Finanzwissenschaft" in der in- und ausländischen Literatur gewürdigt worden ist.

Im September 1876.

Alois Bischof.

Einleitung.

I. Der Begriff der Staatsverwaltung im Allgemeinen*).

1. Was versteht man unter der Verwaltung des Staates im weiteren Sinne?

Unter der Verwaltung des Staates im weiteren Sinne versteht man den Inbegriff der Staats-„Thätigkeiten" zu Durchführung der Staatszwecke, d. h. des staatlichen Rechts- und Machtzweckes, sowie des staatlichen Cultur- und Wohlfahrtszweckes. „Wie die Gesetzgebung der wollende, so ist die Verwaltung der thätige Staat." Die Verwaltung hat mit der Gesetzgebung, welche sie erfüllt, das allgemeine Wesen des Staates zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen.

2. Welche Thätigkeitsgebiete umfaßt die Verwaltung im weiteren Sinne?

Entsprechend der Verschiedenheit der Staatszwecke erscheinen als Thätigkeitsgebiete der Verwaltung im weiteren Sinne: die Verwaltung des Aeußeren, die Heeresverwaltung, die Finanzverwaltung, die Rechtspflege und die Verwaltung im engeren Sinne oder die innere Verwaltung.

3. In welche Theilgebiete zerfällt das Gesammtgebiet der Verwaltung im engeren Sinne oder der inneren Staatsverwaltung?

Das Gesammtgebiet der Verwaltung im engeren Sinne oder der inneren Staatsverwaltung zerfällt in die Verwaltung des persönlichen Lebens, des wirthschaftlichen Lebens und des socialen Lebens.

---

*) Vergl. Stein, Handbuch, S. 3 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 1 u. f.

II. Der Begriff der Verwaltungspolitik*).

4. Wie ist der Begriff der Verwaltungspolitik zu definiren?

Man hat die Verwaltungspolitik als Staatskunst und die Verwaltungspolitik als Staatswissenschaft zu unterscheiden. Die Verwaltungspolitik als Staatskunst ist die dem Staatszwecke entsprechende erfolgreiche Staatsthätigkeit. Die Verwaltungspolitik als Staatswissenschaft ist die Lehre von der zur erfolgreichen Durchführung der Staatszwecke dienlichen Staatsthätigkeit.

5. In welche einzelnen Disciplinen gliedert sich — unter Voraussetzung des Begriffes der Verwaltnng im weiteren Sinne — die Verwaltungspolitik als Wissenschaft?

Die Verwaltungspolitik als Wissenschaft gliedert sich in folgende einzelne Disciplinen: die Lehre von der auswärtigen Politik, die Lehre von der Heeresverwaltung oder der Militärpolitik, die Lehre von der Politik der Finanzverwaltung oder der Staatshaushaltspolitik, die Lehre von der Politik der Rechtspflege oder der Justizpolitik und die Lehre von der Politik der inneren Verwaltung oder die „Polizeiwissenschaft".

6. Welche Materien bilden — unter Voraussetzung des Begriffes der Verwaltung im engeren Sinne oder der inneren Verwaltung — den Inhalt der Verwaltungspolitik als Wissenschaft?

Die fraglichen Materien sind: als Gegenstände der Darstellung eines ersten oder allgemeinen Theiles — die Principien der Staatsverwaltung, das Recht der Staatsverwaltung und die Organisation der Staatsverwaltung; — sodann als Gegenstände eines zweiten oder besonderen Theiles — die Verwaltung des persönlichen Lebens, die Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens und die Verwaltung des socialen Lebens.

Von den drei Abschnitten des ersten oder allgemeinen Theiles behandeln: der erste Abschnitt — I. das Rechtsprincip, II. das Moralprincip und III. das Wirthschaftsprincip; — der zweite Abschnitt — I. das Gesetzgebungsrecht, II. das Recht der Vollzugsvorschrift und das Recht der Verordnung, III. das Zwangsrecht; — der dritte Abschnitt — I. die obersten Organe im Organismus des Staates, II. die Organisation der Centralstaatsregierung oder die centralisirten Organe, III. die Organisation der Selbstverwaltung oder die decentralisirten Organe.

Von den drei Abschnitten des zweiten oder besonderen Theiles behandeln: der erste Abschnitt — I. das Bevölkerungswesen,

---

*) Vergl. — neben den Ausführungen von Stein und Inama-Sternegg (a. a. O.) — insbesondere Holtzendorff, Die Principien der Politik (Berlin, 1869).

II. das öffentliche Gesundheitswesen, III. das Pflegschaftswesen, IV. das Armenwesen, V. das Unterrichtswesen, VI. das Bildungswesen; — der zweite Abschnitt — I. Besitz und Eigenthum, II. den Erwerb, III. die Erwerbszweige, IV. den Verkehr, V. den Verbrauch; — der dritte Abschnitt — I. die Familie, II. die Stände, III. die Kirche, IV. das Vereinswesen, V. das Gemeindeleben.

III. Die Literatur der Verwaltungspolitik.

7. Welche Werke repräsentiren eine erste Periode in der wissenschaftlichen Behandlung der Verwaltungspolitik?

Die Repräsentanten einer ersten Periode in der wissenschaftlichen Behandlung der Verwaltungspolitik sind: Hugo Grotius. Pufendorf, Wolf und Thomasius (zugleich die Begründer des Naturrechts); Justi und Sonnenfels (die Gründer der Polizeiwissenschaft).

8. Durch welche Gelehrte ist der gegenwärtigen Auffassung der Verwaltung vorgearbeitet worden?

Die fraglichen Gelehrten sind: Fischer, Berg, Jacob, Behr und Zimmermann.

9. Welchen Autoritäten verdankt die Verwaltungspolitik die dermalige Höhe ihrer wissenschaftlichen Entwicklung?

Diese Autoritäten sind: Mohl und Stein; Inama-Sternegg und Pözl; Gerstner und Rösler.

Von Mohl sind besonders hervorzuheben dessen „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" (3. Auflage, Tübingen, 1866) und die „Encyclopädie der Staatswissenschaften" (2. Auflage, Tübingen, 1872).

Treffliche Ausführungen aus dem Gebiete der Verwaltungspolitik enthalten außerdem namentlich die bekannten Werke über Politik, allgemeine Staatslehre und allgemeines Staatsrecht, sowie das Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater und die „Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft."

Erster oder allgemeiner Theil.

Die

Principien, das Recht und die Organisation

der

Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Principien der Staatsverwaltung.

I. Das Rechtsprincip *).

10. Welche generelle Anforderung an die Verwaltung ist im Rechtsprincip begründet?

Das Rechtsprincip fordert, daß die Verwaltung Nichts thue, wodurch die bestehende (öffentliche oder private) Rechtsordnung verletzt würde, weil sie damit die gesellschaftliche Ordnung und die von ihr bedingte Culturentwicklung stören, also dem Wesen des Staates und ihrem eigenen untreu würde.

11. Welche einzelnen Grundsätze ergeben sich als Consequenzen aus dem Rechtsprincipe?

Die fraglichen Grundsätze sind folgende:

a) die Verwaltung muß unbedingt thun, was ein Gesetz positiv gebietet, und unbedingt unterlassen, was es verbietet;

*) Vergl. hierüber hauptsächlich: Holtzendorff, a. a. O., S. 83 u. f., Mohl, Encyclopädie, S. 545 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O.; S. 8 bis 9.

b) die Rücksicht auf den concreten Staatszweck darf nur in den Fällen maßgebend sein, in welchen das Gesetz die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung gestattet;

c) immer aber soll die Verwaltung aus dem Geiste der Gesetze die Richtschnur ihres Handelns entnehmen.

12. In welchen Fällen der Collision eines sachlich von der Politik empfohlenen Schrittes mit dem Rechtsgesetze treten Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen ein?

Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein:

a) wenn ein zu Geld angeschlagenes Recht eines Einzelnen der zweckmäßigen Vollziehung einer allgemeinen Aufgabe entgegen steht, so kann dasselbe gegen vollständige Entschädigung bei Seite gesetzt (expropriirt) werden;

b) in Nothfällen, d. h. zur Rettung des Staates, geht dessen Erhaltung dem Rechte der Einzelnen vor, auch wenn keine Entschädigung geleistet werden kann;

c) wenn ein materiell rechtswidriges Gesetz, sei es durch seine eigene Vorschrift ewiger Giltigkeit, sei es durch äußere eine Abänderung unmöglich machende Verhältniße thatsächlich unverbesserlich gemacht ist, so ist dessen Beseitigung erlaubt und selbst geboten, da die Herstellung einer tadellosen Rechtsordnung erstes Gebot für jeden Staat ist.

II. Das Moralprinzip*).

13. Welche generelle Anforderung an die Verwaltung ist im Moralprincip begründet?

Das Moralprincip fordert, daß die Verwaltung Nichts thue, was die sittlichen Anschauungen des Volkes verletzt, und Nichts unterlasse, was das Sittengesetz gebietet.

14. Welche speciellen Verpflichtungen entspringen aus der im Moralprincip begründeten generellen Anforderun ?

Die aus der generellen Anforderung entspringenden speciellen Verpflichtungen bestehen:

a) als negative Verpflichtung darin, daß die Verwaltung weder positiv unsittliche Ziele, noch erlaubte Ziele durch unsittliche Mittel verfolge;

*) Vergl. hierüber hauptsächlich: Holtzendorff, a. a. O., S. 145 u. f., Mohl, Encyclopädie, S. 545 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O. S. 9 bis 10.

b) als positive Verpflichtung in der Anerkennung und Durchführung der Sittengesetze, indem die Verwaltung dem sittlichen Impulse sowohl bezüglich der von ihr vorzunehmenden gesetzmäßigen Handlungen, als auch bezüglich der Weiterbildung des gesetzlichen Zustandes folgt, so weit dies ihre Aufgabe ist.

15. Nach welchen Grundsätzen hat die Verwaltung zu handeln im Falle der sogenannten Collision sittlicher Pflichten?

Wo eine Unmöglichkeit gleichzeitiger und gleichmäßiger Vollziehung mehrerer sittlicher Anforderungen vorliegt, ist eine Wahl unter denselben nothwendig. Bei dieser Abwägung kann dann aber, eben wegen der Gleichheit der sittlichen Pflicht, lediglich die Wichtigkeit des Gegenstandes die Entscheidung an die Hand geben. Hieraus ergibt sich namentlich: a) daß diejenige Handlung vorzuziehen ist, welche der größeren Anzahl von Menschen Förderung vernünftiger Lebenszwecke verschafft; b) daß ein dauernder Nutzen einem vorübergehenden vorgeht, und daß die Erhaltung gesichert werden muß, ehe an die Förderung gedacht werden kann; c) daß die Ausbildung der geistigen Kräfte der Bevölkerung höher steht, als die der sinnlichen Güter.

III. Das Wirthschaftsprincip *).

16. Welche generelle Anforderung an die Verwaltnng ist im Principe der Wirthschaftlichkeit begründet?

Das Princip der Wirthschaftlichkeit fordert im Allgemeinen, daß die Verwaltung in Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszweckes im Inneren des Staates den höchsten Nutzeffekt erreiche mit geringstem Aufwand.

17. Wodurch erfüllt die Verwaltung an sich die im Princip der Wirthschaftlichkeit begründete generelle Anforderung?

Die Verwaltung erfüllt die fragliche Anforderung, indem sie: a) die zu ihrer Verfügung stehenden Geldmittel und Arbeitskräfte wirksamst zu Herstellung öffentlicher Anstalten und Dienstleistungen verwendet und b) die hergestellten Anstalten und Dienste zu fruchtbarster Ausnutzung bringt.

*) Vergl. hierüber hauptsächlich: Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft (dritte Auflage, Tübingen, 1873), I. S. 27 u. f. und II. S. 83 u. f., S. 157 u. f. und S. 370 u. f.

18. Von welchen Momenten hängt die wirkliche Erfüllung der im Princip der Wirthschaftlichkeit begründeten generellen Anforderung an die Verwaltung hauptsächlich ab?

Der höchste Nutzeffekt wird im Gebiete der Verwaltung erreicht werden, wenn jedes Organ der Verwaltung für seine besondere Aufgabe befähigt und vom Bewußtsein der politischen Pflicht erfüllt ist. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltuugsorgane hängt zum Theil von dem System der Besetzung der Staatsämter ab; zum Theil ist sie auch bei ein und demselben Beamtensystem vom Stande der Cultur und der Sittlichkeit und Sitte des ganzen Volkes und Zeitalters mit abhängig. Je mehr es gelingt, ein den Verhältnissen einer Zeit und eines Landes besonders richtig angepaßtes Beamtensystem auszubilden und je tüchtiger dieses unter dem Einfluß richtiger Erziehung und günstiger Cultur- und Sittenzustände fungirt, desto größer ist natürlich die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums und desto mehr Aufgaben können ihm und somit dem Staate gestellt werden.

Für die Erreichung geringsten Aufwandes oder möglichster Kostenersparung ist auch im Gebiete der Verwaltung die unentbehrliche Grundlage die geordnete Feststellung und Controlirung des Staatshaushaltes, die Budgetverabschiedung und Rechnungscontrole nach Vorschrift einer alle Volksklassen zum Staatsleben heranziehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der Staatsverwaltung.

I. Das Gesetzgebungsrecht *).

19. Welche Gesetze bilden die allgemeine Grundlage des Verwaltungsrechtes?

Die allgemeine Grundlage des Verwaltungsrechtes bilden die Verfassungsgesetze, welche — gleichgiltig ob in gedrängter systematischer Form und als geschlossene Urkunden oder als einzelne Ausführungen — das Wesen der Staatsgattung und die

*) Vergl. hauptsächlich: Mohl, Polizeiwissenschaft, S. 45 u. f., und Mohl, Encyclopädie, S. 144 u. f., sowie Inama-Sternegg, a. a. O., S. 12 bis 13.

hauptsächlichsten Formen der Staatsart bestimmen. In der Hauptsache beschäftigen sie sich mit dem Organismus der Gesammtheit, soweit dieser ein beständiger sein soll. Allein insoferne auch Beziehungen Einzelner oder einzelner gesellschaftlicher Kreise zu einander oder zu der Gesammtheit von so großer Wichtigkeit erachtet werden, daß ihre Feststellung bezeichnend für das Wesen des concreten Staates erscheint und sie vor Aenderungen möglichst sicher gestellt werden sollen, mögen sie ebenfalls unter die Verfassungsgesetze aufgenommen sein.

20. Was versteht man unter besonderen Verwaltungsgesetzen? — und in welchen Fällen ist ein Verwaltungsgesetz nothwendig?

Verwaltungsgesetze sind die auf Verwaltungsaufgaben bezüglichen Willensäußerungen der Staatspersönlichkeit.

Das Verwaltungsrecht erscheint formell als Verwaltungsgesetz, sofern es durch die gesetzgebende Gewalt ausgesprochen wird.

Ein Verwaltungsgesetz ist nothwendig:

a) wenn über ein bestehendes Rechtsverhältniß etwas Neues, ausdehnend oder beschränkend, bestimmt werden soll;

b) wenn eine Strafe angedroht werden soll;

c) wenn ein anderes Gesetz authentisch erklärt oder aufgehoben werden soll;

d) wenn für den ganzen Staat eine zwingende Norm gegeben werden soll;

e) wenn überhaupt durch eine Anordnung große, weite Kreise berührende Interessen betroffen oder neue begründet werden.

21. Inwiefern ist das Verwaltungsgesetz als Verwaltungsrecht unzureichend?

Das Verwaltungsgesetz ist als Verwaltungsrecht unzureichend, d. h. das Verwaltungsrecht erheischt noch anderweitige Normen,

a) weil das Gesetz in vielen Fällen (besonders bei Specialgesetzen) die rechtlichen Grundsätze einer bestimmten Verwaltungsthätigkeit zwar vollständig feststellen kann, nicht aber zugleich die Art und Weise, wie es am zweckmäßigsten im Leben ausgeführt werde;

b) weil das Gesetz in anderen Fällen (besonders bei allgemeineren Gesetzen) nicht einmal so weit gehen, sondern das Recht nur in großen Zügen und principiell bestimmen, nicht aber auch alle rechtlichen Consequenzen ziehen kann, welche sich für das örtlich und zeitlich verschiedenartig gestaltete Bedürfniß des Lebens ergeben.

II. Das Recht der Vollzugsvorschrift und das Recht der Verordnung*).

22. Wozu bedürfen die Verwaltungsorgane des Rechtes der Vollzugsvorschrift? — und worin besteht dieses Recht?

Die Verwaltungsorgane bedürfen des fraglichen Rechtes zur Ausführung eines Gesetzes, welches der Staatsverwaltung Etwas gebietet oder verbietet. Das fragliche Recht selbst besteht darin, daß die obersten Verwaltungsbehörden allgemeine, die niederen immer für ihre untergebenen Organe verbindende Vorschriften darüber erlassen dürfen, wie das Gesetz gehandhabt werden solle, um die von demselben beabsichtigte Wirkung zu erreichen.

23. Wozu bedürfen die Verwaltungsorgane des Rechtes der Verordnung? — und worin besteht dieses Recht?

Die Verwaltungsorgane bedürfen des fraglichen Rechtes zur Ausführung eines Gesetzes, welches der Staatsverwaltung Etwas gestattet. Das fragliche Recht selbst besteht in der selbstständigen Aussprache eines Rechtswillens durch die Verwaltungsorgane in Bezug auf diejenigen Lebensverhältnisse und Thätigkeiten, welche das Gesetz wegen ihrer Mannigfaltigkeit im Staate nur principiell regeln konnte und wollte.

24. Was versteht man außerdem insbesondere unter dem Rechte der Nothverordnung und unter dem Rechte der Polizeiverordnung?

Unter dem Rechte der Nothverordnung versteht man das Recht der Verwaltung, in Fällen, wo eine wahre Gefahr die Ausübung eines Gesetzes unausführbar oder gefährlich macht, durch eine Verordnung das Gesetz zu suspendiren und den Willen der vollziehenden Gewalt an seine Stelle zu setzen. Die Nothverordnung muß jedoch später durch einen Akt der Gesetzgebung entweder zum Gesetze erhoben oder ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Das Recht der Polizeiverordnung ist das Recht jener Anordnungen der Verwaltungsorgane, deren Nichtbefolgung eine Polizeistrafe nach sich zieht. Es können jedoch Verordnungen keine Strafe androhen, sondern nur auf die im Gesetze gedrohte Strafe hinweisen.

---

*) Vergl. neben den zur Lehre vom Gesetzgebungsrechte allegirten Ausführungen von Mohl und Inama-Sternegg auch noch Stein, Handbuch, S. 21—22. Treffliche hierher gehörige Erörterungen enthalten außerdem die bekannten Lehrbücher des deutschen Staatsrechts von H. A. Zachariä, Zöpfl, Held, Gerber u. A.

III. Das Zwangsrecht*).

25. **Wie ist der Begriff des Zwangsrechts zu definiren?**

Das Zwangsrecht ist das Recht der Verwaltung, den etwa vorhandenen Widerstand zu beseitigen, soferne dieser in dem Willen des Einzelnen oder einer Gesellschaft im Staate begründet ist.

26. **Woraus ergibt sich der Umfang des Zwangsrechts?**

Der Umfang des Zwangsrechtes ergibt sich einerseits aus dem Rechte, welches der Verwaltung zur Realisation der Staatszwecke zusteht, andererseits aus dem Umfange des zu beseitigenden Widerstandes. In ersterer Beziehung wird der Umfang formell und materiell durch das Gesetz bestimmt; in letzterer Beziehung ist in der Grenze des Widerstandes die Grenze des Zwangsrechts zu sehen.

27. **Worin bestehen die Mittel des Zwangsrechts?**

Diese Mittel bestehen:

a) in Ordnungsstrafen, welche von der Behörde gegen den Ungehorsam auferlegt und nach den Regeln der gerichtlichen Execution eingetrieben werden;

b) in der Drohung, daß die Verfügung im Falle des Ungehorsams auf Gefahr und Kosten des Betreffenden ausgeführt werde;

c) in wirklichem Zwange, für dessen Vollzug eigene Organe bestehen, theils in den eigenen Dienern der Behörde, theils in dem selbstständigen Organismus der Gensdarmerie.

Dritter Abschnitt.

Die Organisation der Staatsverwaltung.

I. Die obersten Organe im Organismus des Staates**).

28. **In welchen Organen gipfelt der Organismus des Staates?**

Der Organismus des Staates gipfelt:

1) im Staatsoberhaupte,
2) in der Volksvertretung,
3) in der Staatsregierung.

---

*) Siehe insbesondere Stein, Handbuch, S. 22; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 17—19.

**) Siehe hierüber das Nähere in den Werken und Ausführungen über die Verfassungslehre. — Vergl. Stein, Handbuch, S. 19 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 19—20.

Vielfach wird der Ausdruck „Regierung“ übrigens in einem weiteren Sinne gebraucht und darunter das Staatsoberhaupt und die „eigentliche Regierung“ zusammengefaßt.

29. Wie ist der Begriff eines jeden der drei obersten Organe zu definiren?

Das Staatsoberhaupt ist die persönliche Erscheinung der rechtlich organisirten Volksgemeinschaft; die Volksvertretung ist das besondere Organ des Willens derselben; die Staatsregierung ist das Organ für die Verwirklichung dieses Willens durch die That.

30. Welche Bestimmung haben insbesondere noch das Cabinet und der Hof, sowie der Staatsrath (in dessen Scheidung vom Ministerrath)?

Das Cabinet und der Hof sind für den persönlichen Dienst des Staatsoberhauptes bestimmt, jenes für die persönlichen Thätigkeiten, dieser für die persönlichen Bedürfnisse desselben. Der Staatsrath ist seinem Wesen nach, in seiner Scheidung vom Ministerrath, das berathende Organ für die Funktion des Staatsoberhauptes in Gesetzgebung und Vollziehung.

II. Die Organisation der Central-Staatsregierung oder die centralisirten Organe*).

31. Welche Organe der Central-Staatsregierung sind zu unterscheiden?

Als Organe der Central-Staatsregierung, d. i. der einheitlichen centralisirten Staatsthätigkeit, sind die Ministerien und die Behörden zu unterscheiden. Das Ministerial- und das Behörden-System erstrecken sich über den ganzen Staat und sind in der Regel ohne weitere Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staatstheile nach dem Realsysteme oder logischen Systeme eingerichtet, d. h. es besteht in sämmtlichen Theilen des Staates dieselbe Einrichtung und Geschäftstheilung für die gleiche Art von Behörden.

32. Wie viele Ministerien müssen bestehen für die Staatsverwaltung im weiteren Sinne und für die Verwaltung im engeren Sinne?

Für die Staatsverwaltung im weiteren Sinne müßen so viele Ministerien bestehen, als selbstständige Verwaltungsgebiete es gibt. Man unterscheidet daher die Ministerien des Auswärtigen, des Krieges, der Finanz, der Justiz und des Innern. Diese

*) Vergl. Stein, Handbuch, S. 20 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 20—23; und Mohl, Encyclopädie, S. 568 u. f.

Ministerien müssen aber auch wieder unter sich in einem organischen Zusammenhange stehen und als „Gesammtministerium" fungiren, um die innere Uebereinstimmung der verschiedenen Verwaltungsmaßregeln und die Einheit und gleichmäßige Geltendmachung der leitenden politischen Grundsätze überhaupt zu erhalten.

Für die Verwaltung im engeren Sinne ist wenigstens Ein Ministerium nothwendig (Verwaltungsministerium, gewöhnlich Ministerium des Innern genannt). Bei dem großen Umfange der Aufgaben ist dasselbe aber wieder aufzulösen in ein System von Ministerien. Daher gibt es ein Polizeiministerium, ein Unterrichts- und Cultusministerium, ein Ministerium für Volkswirthschaft (welches wieder aufgelöst sein kann in Ackerbau-Ministerium, Handels-Ministerium, Ministerium der öffentlichen Arbeiten 2c.) und ein besonderes Ministerium für die Verwaltung der socialen Angelegenheiten.

33. Welche Organe umfaßt und in welcher doppelten Weise gliedert sich das System der Behörden?

Das System der Behörden umfaßt alle diejenigen amtlichen Organe, welche bestimmt sind, die Aufgaben der Ministerien innerhalb des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungskreises dauernd zu vollziehen. Die räumliche Ausdehnung des Behördensystems macht eine Eintheilung des ganzen Staatsgebietes in administrative Bezirke (Amtsbezirke) nothwendig, wobei die gebotene Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse, sowie auf die Bevölkerungsgliederung und deren Verschiedenheiten eine Unterabtheilung des Behördensystems in Mittel- und Unterbehörden erheischt. Die sachliche Verschiedenheit der Verwaltungsaufgaben verlangt, daß jedes Hauptministerium sein besonderes Behördensystem habe, woraus wieder die Nothwendigkeit einer besonderen administrativen Landeseintheilung für jeden Hauptverwaltungszweig hervorgeht: für die verschiedenen Ministerien der Verwaltung im engeren Sinne macht sich jedoch dieses Bedürfniß nicht in demselben Maße geltend.

III. Die Organisation der Selbstverwaltung oder die decentralisirten Organe*).

34. Was versteht man unter der Selbstverwaltung? — und wie werden die Organe der Selbstverwaltung eingetheilt?

Die Selbstverwaltung ist die vom Staate organisirte Thätigkeit des Volkes, durch welche dasselbe Aufgaben der Staatsver-

*) Vergl. hauptsächlich: Stein, Handbuch, S. 25 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 23—27; und Mohl, Encyclopädie, S. 262—264 und S. 666 u. f.

waltung anstatt der Behörden zu erfüllen übernimmt. Das Recht der Selbstverwaltungsorgane kann nur vom Staate abgeleitet werden und ist im Wesen das gleiche Recht aller staatlichen Organe. Nur für einzelne Volkskreise, nie für das Staatsganze ist eine Selbstverwaltung denkbar.

Die Selbstverwaltungsorgane können örtlich oder sachlich, d. i. durch Interessen, begrenzt sein. Oertliche Selbstverwaltungsorgane bilden das Provinzial- und das Gemeindesystem; sachliche Selbstverwaltungsorgane sind Vertretungen, Räthe, Kammern, Vereine. Nur die örtlichen Selbstverwaltungsorgane gelten als wahre Glieder des Organismus der Staatsverwaltung.

35. Worin bestehen das Wesen und die Organisation des Provinzialsystemes?

Das Wesen des Provinzialsystemes besteht darin, daß die öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie der Provinz gemeinsam und abgeschlossen sind, den Gegenstand der provinziellen Selbstverwaltung bilden. Im Wesen dieses Systemes liegt die Nothwendigkeit einer ständigen und einer periodischen Organisation. Die letztere ist, analog der Volksvertretung im Staate, das Organ des Willens der Provinz (Landtag, Provinzialstände 2c.), ein gesetzgebender Faktor im Staate und Verwaltungsorgan für das Verordnungsrecht; die erstere präsentirt sich in Ausschüßen mit ihrem Vorstande (Landespräsident, Landeshauptmann 2c.), welche Vollzugsorgane des Landtags und verwaltende Organe für die nicht dem Landtage vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten der Provinz darstellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Provinzialverwaltungsorgane durch freie Wahl aus dem Volke hervorgehen.

36. Worin bestehen das Wesen und die Organisation des Gemeindesystemes?

Das Wesen des Gemeindesystemes besteht darin, daß die Gemeinde als ein Theil des Staatsverwaltungsorganismus alle Verwaltungsaufgaben, welche die Staatsgesetzgebung nicht der Centralverwaltung vorbehalten hat, im örtlichen Rahmen in Erfüllung bringt. Die Gemeinde ist der Provinzialverwaltung in den Gegenständen provinzieller Selbstverwaltung untergeben. Auch in der Gemeinde soll ein beschließendes und vollziehendes Organ bestehen: die Gemeindeorgane müssen aus freier Wahl der Gemeindeangehörigen hervorgehen und die Staatsregierung hat die Oberaufsicht über die Selbstverwaltungsthätigkeit derselben, welche Oberaufsicht durch die Provinzialregierung vermittelt wird.

Zweiter oder besonderer Theil.

Die Verwaltung
des
persönlichen, des wirthschaftlichen und des socialen Lebens
im
Staate.

Erster Abschnitt.
Von der Verwaltung des persönlichen Lebens.

I. Das Bevölkerungswesen*).

37. Inwiefern gliedert sich die Gesammtaufgabe der Verwaltung im Gebiete des Bevölkerungswesens in die Aufgabe der Bevölkerungspolitik und die Aufgabe der Bevölkerungsordnung?

Während die Bevölkerungspolitik die Aufgabe verfolgt, auf den Gang der Bevölkerungsbewegung im Interesse einer wohlständigen Volkszahl einen bestimmenden Einfluß auszuüben, ist es dagegen Aufgabe der Bevölkerungsordnung, bezüglich der für den Staat bedeutsamen Bevölkerungsthatsachen in einem gegebenen Zustande objektive Gewißheit herbeizuführen und jedem Staats-

*) Vergl. hauptsächlich: Stein, Handbuch, S. 57 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 30 u. f.; und Mohl, Polizeiwissenschaft, I. S. 97 u. f., und Encyclopädie, S. 573 u. f.

angehörigen durch Fixirung einer Heimat eine dauernde Wohnstätte rechtlich zu sichern.

Hinsichtlich der Bevölkerungspolitik sind daher zu erörtern:

a) die Mittel zur Erhaltung einer wohlständigen Bevölkerung;

b) die Maßregeln zur Anstrebung einer wünschenswerthen Vermehrung der Bevölkerung;

c) die Wege, auf welchen einer bevorstehenden Uebervölkerung vorgebeugt oder eine wirkliche Uebervölkerung beseitigt werden kann.

Bezüglich der Bevölkerungsordnung bilden den Gegenstand der Erörterung:

a) die Volkszählungen,
b) die Standesregister,
c) die Paßordnung und
d) das Heimatrecht.

A. Bevölkerungspolitik.

38. Welche Mittel dienen zur Erhaltung einer wohlständigen Bevölkerung.

Die hier fraglichen Mittel sind indirekte, d. h. sie bestehen in jenen Maßnahmen der Verwaltung, durch welche die Entwicklung des physischen, intellektuellen und ethischen Volkslebens bewirkt wird. Eine wohlständige Bevölkerung kann eben nur erhalten werden durch die Pflege der Volkswirthschaft und die Sorge für öffentliche Gesundheitsverhältnisse, sowie durch Beförderung der Bildung und der Sittlichkeit und Gesittung.

39. Durch welche Maßregeln ist eine wünschenswerthe Vermehrung der Bevölkerung anzustreben?

Eine Untervölkerung erheischt zunächst die Beseitigung der Hindernisse einer wünschenswerthen Vermehrung der Bevölkerung. Verhältnißmäßig leicht und direkt zu beseitigen sind die einschlagenden gesetzlichen Hindernisse, d. h. a) die Erschwerung der Ansässigmachung, b) die Beschränkung des freien Gewerbebetriebes, c) die Gebundenheit des Besitzes, insbesondere des Grundbesitzes, d) Erschwerung der Einwanderung. Schwerer und durch direktes Eingreifen überhaupt nicht zu beseitigen sind jene Hindernisse, welche im Volke selbst oder in gesellschaftlichen Einrichtungen wurzeln, — die Sitte allzufrüher Heirathen, Ausschweifungen, verschwenderische Lebensweise und angestammte Vorurtheile.

Als positive Maßregeln zu Vermehrung der Bevölkerung galten einst, resp. gelten theilweise vielfach noch: a) die unmittelbare Begünstigung oder das unmittelbare Gebot der Eheschließung,

eine mit der Anerkennung der persönlichen Freiheit unverträgliche Maßregel; b) die Begünstigung der Einwanderung, zulässig für einen Staat mit Reichthum an wirthschaftlichen Kräften, soweit die Begünstigung für die Eingewanderten nur ein vorübergehendes Privilegium enthält; c) Auswanderungsverbote, nur gestattet in Form von „Auswanderungsbeschränkungen, welche nicht weiter gehen als auf Erfüllung von staatlichen Pflichten (Steuern und Militärdienste)."

40. Auf welchen Wegen kann einer bevorstehenden Uebervölkerung vorgebeugt oder eine wirkliche Uebervölkerung beseitigt werden?

Ein geeigneter Weg, um einer bevorstehenden Uebervölkerung vorzubeugen, eröffnet sich nur in der Anwendung jener Mittel, welche zu Erhaltung einer wohlständigen Bevölkerung dienen. Eine wirkliche Uebervölkerung kann nur beseitigt werden im Wege einer Beförderung oder zwangsweisen Durchführung der Auswanderung. Die wirksamste Beförderung der Auswanderung besteht darin, daß der Staat selbst Kolonien gründet oder durch Verträge mit Kolonialstaaten den Auswanderern besonders günstige Aussichten eröffnet: dagegen ist eine kostspielige Beihilfe für die nicht kolonisatorische Auswanderung durch Nichts gerechtfertigt. Als unvereinbar mit dem Rechte der persönlichen Freiheit erscheint bei ungenügender freiwilliger Auswanderung zur Abstellung eines massenhaft auftretenden Pauperismus eine zwangsweise Auswanderung (nach Mohl's Vorschlag durch eine Auswanderungs-Conscription).

B. Bevölkerungsordnung.

41. Inwiefern und inwieweit sind administrative Volkszählungen nothwendig?

Volkszählungen sind nothwendig als Bedingung für alle weitere Verwaltungsthätigkeit, weil nur damit ein Anhaltspunkt für den Umfang der Leistungsfähigkeit und der Aufgaben des Staates gewonnen wird. Die „administrative" Volkszählung darf jedoch im Unterschiede von der statistischen Volkszählung nur Thatsachen erheben, welche nothwendig sind, um die Höhe der Bevölkerungszahl und ihre Vertheilung im Staate unzweifelhaft feststellen zu lassen: neben der genauen Bezeichnung der Person (Name, Stand und Wohnort) also noch Alter, Staats- und Gemeindeangehörigkeit, nicht aber etwa Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, sociale Beziehungen u. drgl.

42. Aus welchem Bedürfniß entstehen die Standesregister? — und worauf beziehen sich die Grundlagen der Gesetzgebung über Standesregister?

Die Standesregister entstehen aus dem Bedürfniß, die Thatsachen von Ehe, Geburt und Tod des Einzelnen theils für die administrativen Funktionen, theils für die volkswirthschaftlichen Rechts- und Verkehrsverhältnisse mit objektiver Giltigkeit feststellen zu können. Die Grundlagen dieser Gesetzgebung beziehen sich: a) auf die Form der Führung der Register, welche so eingerichtet sein muß, daß sie die Elemente des juristischen Beweises in ihrem Inhalt geben; b) auf die administrative Oberaufsicht und Benutzung derselben für allgemeine Resultate durch Revision und durch Sammlung und Publicirung ihrer Resultate; c) auf die Anerkennung ihres Rechtes als Beweismittel, verbunden mit der Bestimmung über ihre Benützung durch den Einzelnen.

43. Welche Grundsätze haben für die heutige Paßordnung zu gelten?

Verwerflich ist vorerst das Princip der obligatorischen Meldung eines jeden Ortsfremden bei der Ortspolizeibehörde oder der Lösung einer Aufenthaltskarte. Als unhaltbar erscheint jedoch auch im Fremdenverkehr der Ausländer das obligatorische Paßsystem, sei es nun in der älteren (strengeren) Form der Päße mit Verpflichtung zur Vorlegung des Reisepapiers behufs Visirung, oder in der neuern (milderen) Form der Paßkarten, womit die Aufhebung des Visa's für Staaten verbunden war, welche diesem Systeme sich angeschlossen hatten. Dagegen muß die Verwaltung allerdings das Recht haben: a) von jedem Inländer oder Ausländer eine Legitimation zu verlangen, wenn hiezu ein nicht bloß im Reiseverkehr selbst gelegener gesetzlicher Grund vorhanden ist, und. b) dann, wenn die Sicherheit oder öffentliche Ordnung des Staates durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige gemeingefährliche Ereigniße, wie Epidemien, bedroht ist, die Paßpflicht oder eine strengere Handhabung der Legitimationspflicht vorübergehend anzuordnen.

44. Worin besteht der Inhalt des Heimatrechtes? — und auf welche Thatsachen ist das Heimatrecht begründet?

Der Inhalt des Heimatrechtes besteht in dem unentziehbaren Rechte auf Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde des Staates. Das Heimatrecht darf jedoch keinerlei Beschränkung der Freizügigkeit enthalten. Das Recht auf Unterstützung durch die Heimatgemeinde (Unterstützungswohnsitz), welches den zweiten Hauptinhalt des Heimatrechtes bildet, begründet sich in den Principien der öffentlichen Armenpflege.

Die Thatsachen, auf welche das Heimatrecht basirt ist, sind: a) die Familie, b) der fortgesetzte Aufenthalt in einer Gemeinde und c) der Erwerb des Gemeindebürgerthums. Solchen Personen, für welche aus keiner dieser Thatsachen ein Heimatrecht begründet werden kann (sei es daß die ursprüngliche Heimat nicht ermittelt werden kann, oder gar keine bestanden hat, wie bei naturalisirten Ausländern) muß die Verwaltung eine Heimat zuweisen.

II. Das öffentliche Gesundheitswesen*).

45. Inwiefern gliedert sich die Gesammtaufgabe der Verwaltung im Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens in die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege (Hygieine) und die Aufgabe der öffentlichen Krankenpflege (Medicinalwesen)?

Die Gesammtaufgabe der Verwaltung im Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, d. h. die Aufgabe der Herstellung und Erhaltung aller Bedingungen einer ungestörten physischen Entwicklung des persönlichen Lebens, gliedert sich in die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege als der Sorge des Staates für Verhütung von Gesundheitsgefährdung und in die Aufgabe der öffentlichen Krankenpflege als der Sorge des Staates für Heilung vorhandener Gesundheitsstörungen. Die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege erfordert Maßregeln der Verwaltung a) zum Schutze gegen Verbreitung bestehender Krankheiten, b) zum Schutze gegen Krankheitsursachen, c) zum Schutze gegen Körperverletzungen und Beschädigungen. Die Aufgabe der öffentlichen Krankenpflege erfordert a) Sorge für das Vorhandensein und die Möglichkeit entsprechender Verwendung eines vollständigen Heilpersonals, b) Sorge für Heilanstalten und c) Sorge für Reconvalescentenanstalten.

A. Oeffentliche Gesundheitspflege.

46. Welche Maßregeln der Verwaltung dienen zum Schutze gegen die Verbreitung bestehender Krankheiten?

Gegen erbliche Krankheiten ist das einzige Mittel das Verbot der Eheschließung zwischen Personen, welche mit solchen erblichen Krankheiten dauernd behaftet sind. Zum Schutze gegen ausländische ansteckende Krankheiten dient die Einrichtung der Land- und See-

*) Vergl. hauptsächlich: Stein, Handbuch, S. 81 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 42 u. f.; und Mohl, Polizeiwissenschaft, I. S. 174 u. f.

Quarantänen, Anstalten zur Anhaltung und Untersuchung von Personen und Waaren, welche aus Gebieten kommen, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht, und welche die Staatsgrenze passiren wollen, eine Einrichtung, welche sich selbstverständlich nur gegen acute und verheerende Contagien rechtfertigt. Auch gegen Contagien im Inlande bilden die Absperrung und die Vernichtung der mit dem Contagium behafteten Gegenstände (Kleider ꝛc.) die wirksamsten Mittel: als acute inländische Contagien (mit oder ohne Miasma) gelten beispielsweise — Blattern, Cholera, Scharlach, Dyphterie, als chronische — Krätze, Syphilis. Was sonstige bestehende Krankheiten anbelangt, d. h. alle nicht ansteckenden Epidemien und Endemien, so erweisen sich hier alle Arten von Sperrmaßregeln als wirkungslos, sofern die Krankheit nicht auch eine contagiöse Eigenschaft hat, und besteht dießfalls eine Hauptaufgabe der Verwaltung nur darin, solche öffentlichen Zustände zu beseitigen, welche erfahrungsgemäß zur Verbreitung eines Miasmas beitragen oder solches erzeugen.

47. Welche Verwaltungsthätigkeit ist zu entfalten im Interesse des Schutzes gegen Krankheitsursachen?

Die hier zu entfaltende Verwaltungsthätigkeit betrifft theils persönliche Verhältnisse, theils natürliche oder gesellschaftliche Zustände.

Eine Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf persönliche Verhältnisse ist zu entfalten insbesondere:

a) zu Gunsten der Neugeborenen und Säuglinge durch Sorge für ausreichende Geburtshilfe und Gebäranstalten zum Zwecke der Verhütung von Todtgeburten, sowie durch Sorge für genügende Pflege der Neugeborenen und Säuglinge im Bedürfnißfalle (mittels sanitätspolizeilicher Ueberwachung des Armenwesens, der gewerbsmäßigen Pflege der Kinder durch Fremde (sogenannte Pflegkinderfrauen), Errichtung von Krippen (Säuglingsbewahranstalten und Kleinkinderbewahranstalten) u. s. w.;

b) zu Gunsten der schulpflichtigen Jugend durch Sorge für die Bedingungen einer ungestörten Gesundheit bei dem Baue und der Einrichtung der Schulhäuser und ihrer Benützung; durch Sorge für einen die günstige körperliche Entwicklung der Kinder befördernden Unterichtsplan und durch Sorge für die Fixirung einer unüberschreitbaren normalen Schülerzahl für jede Klasse;

c) zu Gunsten der Kinder der arbeitenden Klassen durch gesetzliche Regelung sowohl bezüglich des Alters, von welchem an überhaupt eine regelmäßige Verwendung zur Arbeit zuläßig ist, als auch bezüglich der erlaubten Stundenzahl der Kinderarbeit, und durch Verbot der Arbeit während der obligaten Schulzeit.

Was sodann natürliche und gesellschaftliche Zustände anbelangt, so beziehen sich die Obliegenheiten der Verwaltung vornehmlich theils auf die Sorge für gesunde Wohnplätze, theils auf Maßregeln der Gesundheitspflege in Bezug auf den Gewerbebetrieb. Die Sorge für gesunde Wohnplätze erstreckt sich: a) auf die allgemeinen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der menschlichen Wohnplätze; b) auf die einzelnen Wohngebäude. In ersterer Beziehung sind besonders wichtig: a) die Bauordnungen, b) Vorschriften über Reinlichkeit der Strassen, öffentlichen Plätze u. s. w.; c) eigene Veranstaltungen der Staats-, resp. Gemeindeverwaltungen, wie z. B. Entsumpfungen, Vorkehrungen gegen Ueberschwemmung, Baumpflanzungen und Spaziergänge, besonders aber die Sorge für Reinigung, Reinhaltung und in Verbindung damit Entwässerung der oberen Bodenschichten. Bei den einzelnen Wohngebäuden der Privaten kommen als Maßregeln der Verwaltung hauptsächlich in Betracht das Verbot oder die Beschränkung der Kellerwohnungen, Vorschriften über die Feuerstätten und Latrinen, Verbot der Bauführungen im strengen Winter und der Bewohnung noch nicht ausgetrockneter Neubauten, Vorschriften über Reinlichhaltung der Wohnungen u. s. w.: vollständig können die Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege allerdings nur bei den öffentlichen Gebäuden zur Durchführung gelangen.

Als Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege in Bezug auf den Gewerbebetrieb empfehlen sich namentlich: a) der Vorbehalt besonderer Genehmigung jeder gesundheitsgefährlichen Gewerbsanlage, b) administrative Beaufsichtigung des Betriebs. Zur Verhütung der aus der Verwesung hervorgehenden Gesundheitsgefährdungen dient theils Sorge für rechtzeitige und geordnete Beerdigung der Todten, theils Sorge für zweckmäßige Anlegung und Benützung öffentlicher Begräbnißplätze.

Was endlich gesundheitsschädliche Gegenstände anbelangt, so obliegen der Staatsverwaltung: a) Maßregeln zur Erhaltung gesunder Nahrungsmittel; b) Ueberwachung der Zubereitung und des Handels mit Giften und gifthaltenden Substanzen; c) Maßregeln gegen Quaksalberei und Geheimmittel.

48. Welchen Schutz hat die Verwaltung zu gewähren gegen Körperverletzungen und Beschädigungen?

Körperverletzungen und Beschädigungen, gegen welche die Verwaltung Schutz zu gewähren hat, kommen hauptsächlich vor im Bauwesen und im Gewerbebetrieb, bei Bade- und Eisplätzen, sowie von Seiten der Thiere.

Im Bauwesen richtet die Verwaltung ihre Sorge insbesondere auf Sicherheit (gegen Feuersgefahr, Einsturz ꝛc.) bei Anlegung von Gebäuden und bei der Bauführung (Aufstellung von Warnungs-

zeichen, Aufsicht ꝛc.), sowie auf Entfernung aller Gefahren der Communikationswege durch Verbot des Aufstellens oder Abladens verkehrsstörender Gegenstände, Gebot des Anbringens von Geländern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen bei Brücken und gefährlichen Orten, Verbot zu schnellen Fahrens, Reitens u. s. w. Beim Gewerbebetrieb handelt es sich hauptsächlich um strenge Gesetze in Bezug auf die Haftpflicht bei Beschädigungen oder Todesfällen, welche bei dem Betriebe der Gewerbe, besonders auch der Transportgewerbe (Eisenbahnen, Schifffahrt ꝛc.) entstehen.

Gegen Gefahren der Bade- und Eisplätze hat die Verwaltung durch Ausstecken besonders geeigneter Orte und Verbot der Benützung als gefährlich bezeichneter anzukämpfen. Zum Schutze gegen Gefährdung durch Thiere sind theils allgemeine Gebote und Verbote zu erlassen (z. B. Gebot periodischer Visitation der Hunde und Verbot des Mitnehmens derselben an bestimmte Orte); theils müßen aus bestimmten Anläßen specielle Vorkehrungen getroffen werden, namentlich so bei ausgebrochenen Krankheiten unter den Thieren, welche dem Menschen besonders gefährlich werden können: Consignirung, Tödtung u. s. w.

B. Oeffentliche Krankenpflege.

49. Inwiefern und inwieweit hat die Verwaltung für ein vollständiges Heilpersonal zu sorgen?

Die hier fragliche Sorge bezieht sich theils auf das ärztliche Personal, theils auf Apotheker, theils auf Hebammen, theils auf Heildiener.

Bezüglich des ärztlichen Personals sorgt die Verwaltung: a) durch die Errichtung und Verwaltung von ärztlichen Bildungsanstalten, b) durch Verpflichtung einer jeden Gemeinde, einen Gemeindearzt anzustellen, und c) durch Anstellung von Armenärzten. Für die Sicherheit, daß Diejenigen, welche sich berufsmäßig mit der Heilung von Kranken beschäftigen, auch ihrer Aufgabe gewachsen sind, sorgt die Verwaltung: a) durch die Einrichtung von medizinischen Prüfungen, deren Bestehen die Bedingung für die Approbation als Arzt ist, b) durch die Ertheilung ausschließlicher Befugniß zur Führung bestimmter Titel an die vorschriftsmäßig Geprüften. Ungerechtfertigt sind dagegen: a) das Verbot der Kurpfuscherei, d. h. der Ausübung der Heilkunst ohne Approbation, b) der Zwang der Aerzte zur Hilfeleistung in dringen-

den Fällen ohne genügenden Verhinderungsgrund, c) obrigkeitliche Taxen für die Aerzte und d) administrative Entziehung der gegebenen Approbation aus anderen Gründen als auf den Grund unrichtiger Nachweisungen ihrer Voraussetzungen hin.

Die Apotheker bedürfen gleichfalls einer besondern, auf Grund eines Prüfungsnachweises zu ertheilenden Approbation, wodurch sie ein Recht erlangen, ausschließlich Arzneien zu bereiten. Sie übernehmen die Pflicht, die sämmtlichen durch die staatliche Pharmakopöe bezeichneten Heilmittel stets vorschriftsmäßig bereit zu halten und gegen die festgesetzte Taxe abzugeben. Selbstverständlich genießen sie für ihren Wirkungskreis gleichfalls öffentliche Glaubwürdigkeit und haften für jedes Verschulden.

Was schließlich die Heildiener anbelangt, so stehen die Personen, welche Geschäfte der niedern Chirurgie verrichten, unter der Oberaufsicht der Gemeindeärzte, während für die Personen, welche nur mit der Krankenwartung sich beschäftigen, wenigstens die Führung von Dienstbüchern mit Zeugnissen über ihre Qualification vorzuschreiben ist.

50. Worin besteht die Fürsorge der Verwaltung für Heilanstalten?

Man hat die allgemeinen und die besonderen Krankenanstalten zu unterscheiden. Was die allgemeinen Krankenanstalten betrifft, so hat die Verwaltung zu sorgen: a) für allgemeine Krankenhäuser, deren Benützung Jedem gegen die festgesetzten Gebühren freisteht; b) für besondere Armenhospitäler, bei welchen die bezüglich der Armenpflege überhaupt bestehenden Normen über die Aufnahme und Verpflegung maßgebend sind; c) für medizinische Hospitäler, welche neben der Krankenpflege vorzugsweise Unterrichtszwecke verfolgen. Was die besonderen Krankenanstalten betrifft, so hat die Verwaltung zu sorgen: a) für Irrenanstalten; b) für Gebärhäuser und c) für orthopädische Anstalten, Siechen-, Cretinenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute und dergleichen.

Die Organe dieser Anstalten sind reine Verwaltungsorgane; die Leitung muß Fachmännern anvertraut, die wirthschaftliche Verwaltung der medizinischen untergeordnet sein.

51. Obliegt der Verwaltung eine direkte Thätigkeit zu Errichtung und Administration von Reconvalescentenanstalten?

Der Verwaltung obliegt nicht sowohl eine direkte Thätigkeit zu Errichtung und Administration eigener Anstalten zur Aufnahme und Pflege von halb oder kaum Genesenen, Heilbädern und Badeanstalten, als vielmehr nur die Ausübung eines umfassenden Oberaufsichtsrechtes.

III. Das Pflegschaftswesen*).

A. Die Vormundschaftsverwaltung.

52. Worin bestehen Wesen und Aufgabe der Vormundschaftsverwaltung?

Das Wesen der Vormundschaftsverwaltung besteht darin, daß der mangelnde selbstständige Willen einer Person ersetzt wird durch Aufstellung einer anderen Person, welche als Vormund mit ihrem Willen die mangelhafte Willensfähigkeit der anvertrauten Person (Pflegbefohlenen) da vervollständigt, wo dieß zur Wahrung der persönlichen und Gesammtinteressen nothwendig erscheint. Die Aufgabe der Vormundschaft ist also Sorge für das ganze persönliche Leben mit den beiden Hauptmomenten der physischen und geistigen Pflege einerseits und der Sorge für die wirthschaftliche, sociale und politische Existenz des Pfleglings anderseits.

53. Welche Formen der Vormundschaftsverwaltung sind zu unterscheiden?

Man unterscheidet folgende Formen: a) Altersvormundschaft bis zur Grenze der Volljährigkeit; b) die Vormundschaft wegen zufälliger dauernder Lebensverhältnisse (z. B. für Wahnsinnige und Verschwender); c) die gegenwärtig nicht mehr zu rechtfertigende Geschlechtsvormundschaft über Frauen. Constatirt werden a) die Altersvormundschaft entweder sofort bei Beginn der Pflegebedürftigkeit zugleich mit der Todesfallsaufnahme oder im Falle des Bekanntwerdens derselben; b) die entsprechenden zufälligen Lebensverhältnisse entweder durch Richterspruch (bei Verschwendern, Wahnsinnigen) oder auf Begehren der Interessenten nach vorhergegangener Prüfung der Verhältnisse (insbesondere bei Abwesenden).

54. Welche Grundsätze gelten gleichmäßig für alle Arten der Vormundschaft?

Als einschlagende Grundsätze gelten folgende:

a) die Vormundschaft wird bestellt entweder von den Angehörigen der pflegebedürftigen Person, oder durch die Behörde selbst, wo entweder keine Angehörigen vorhanden sind oder dieselben keinen Vormund bestellen wollen; b) die Staatsverwaltung übt ein Oberaufsichtsrecht über alle Vormünder; c) die Auflösung des Vormundschaftsverhältnisses muß durch die Behörde geschehen und dabei sowohl die Vormünder als die Obervormundschaftsbehörde entlastet werden.

---

*) Man unterscheidet 1. die Vormundschaftsverwaltung und 2. die Verlassenschaftsverwaltung. Vergl. hierüber insbesondere Stein, Handbuch, S. 106 und 107; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 65 u. f.

B. Die Verlassenschaftsverwaltung.

55. Wie ist der Begriff der Verlassenschaftsverwaltung im Allgemeinen zu definiren?

Die Verlassenschaftsverwaltung ist im Allgemeinen die Fürsorge dafür, daß die bürgerlichen Rechte und Pflichten einer Person, resp. deren Handlungen, bezüglich der beabsichtigten Wirkungen und rechtlichen Consequenzen durch den Tod der betreffenden Person unbeeinflußt bleiben.

56. Welche Interessen sind durch die Verlassenschaftsverwaltung wahrzunehmen?

Die fraglichen Interessen und Rechte sind theils das Interesse des Verkehres und gesicherten Rechtszustandes, theils das Interesse des Verstorbenen selbst und seiner Nachfolger.

57. Durch welche Maßregeln sorgt die Verlassenschaftsverwaltung für die Sicherung der ihrer Obhut anvertrauten Interessen und Rechte?

Diese Maßregeln sind: a) die Todesfallserklärung, d. h. die Constatirung eines jeden Todesfalls und die amtliche Todeserklärung (Verschollenheitserklärung), bestehend in der Aufhebung der Rechtswirkungen des Lebens einer Person, über deren Existenz seit unverhältnißmäßig langer Zeit keine Kunde mehr vorhanden ist; b) die Verlassenschaftsverwaltung oder die Uebernahme des Rücklasses einer verstorbenen Person durch die Verwaltung und die Vermittlung des Ueberganges desselben an die Berechtigten; c) die Verlassenschaftseinweisung und Verlassenschaftstheilung oder die Auslieferung der Verlassenschaft an die als berechtigt Erklärten, wenn die Verwaltung den Besitz hat übernehmen müssen.

IV. Das Armenwesen*).

A. Die Unterstützungspflicht und der Unterstützungsanspruch.

1. Die Unterstützungspflicht.

58. Was versteht man unter Armuth? und inwiefern besteht eine dießfallsige Unterstützungspflicht für die Staatsverwaltung?

Armuth ist der Zustand, in welchem der Einzelne sich die nothwendigen Bedingungen seiner physischen Existenz nicht selbst zu verschaffen vermag, weil er keine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit (keine verwerthbare Arbeitskraft, kein Kapital) besitzt. Eine

*) Vergl. hauptsächlich: Stein, Handbuch, S. 419 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 69 u. f.; und Mohl, Polizeiwissenschaft, I. S. 352 u. f.

Unterstützungspflicht der Staatsverwaltung besteht unbedingt; denn die Armuth als gesellschaftliche Erscheinung ist eine Folge des gesellschaftlichen Zustandes, für welchen der Staat verantwortlich gemacht wird. Aber auch aus vielen äußeren Gründen ist dieselbe gefordert: in der Armuth liegen große Gefahren für einen geordneten Rechtszustand, besonders für die Sicherheit von Person und Eigenthum, für die Sittlichkeit und Bildung; die Mittel zur Beseitigung der Armuth liegen oft ausschließlich in der Hand des Staates (z. B. Zwang, Strafen).

59. In welchen Fällen ist eine staatliche Unterstützungspflicht nicht vorhanden?

Eine staatliche Unterstützungspflicht ist nicht vorhanden: a) wo eine Selbsterhaltung des Individuums möglich ist (also besonders nicht gegenüber arbeitsfähigen Personen bei vorhandener Arbeitsgelegenheit); b) wo private Alimentation rechtlich und factisch besteht.

60. Welche anderweitigen Umstände sind nicht geeignet, die Unterstützungspflicht in Frage zu stellen?

Es ist kein Unterschied der Pflicht begründet in der Arbeitsfähigkeit oder -Unfähigkeit des Armen, oder in dem Grade des eigenen Verschuldens der Verarmten; die Verschiedenheit der Mittel und der Dauer der Unterstützung, welche dadurch hervorgerufen wird, berührt das Pflichtverhältniß nicht; auch fremde Staatsangehörige (resp. fremde Heimat) schließt die Verpflichtung nicht vollständig aus.

2. Der Unterstützungsanspruch.

61. Wodurch ist der Unterstützungsanspruch bedingt für die Inländer und für die Ausländer?

Für den Inländer kommt in Betracht das Heimatrecht (Unterstützungswohnsitz) in einer Gemeinde, mit welchem principiell der Anspruch auf Armenunterstützung verbunden ist. Wenn mit dem Heimatrechte ein allgemeiner Anspruch auf Unterstützung nicht verbunden ist, so kann ein solcher durch besondere Gesetze oder durch Verfassungsbestimmungen begründet sein. Für den Ausländer ist ein Anspruch auf Unterstützung bedingt von dem Vorhandensein eines Vertrags zwischen seinem Heimats- und seinem Aufenthaltsstaat über gegenseitige Armenunterstützung. Bei fehlender Vertragspflicht ist der arme Ausländer ausschließlich auf den guten Willen eines Staates und die Achtung des Sittengesetzes angewiesen.

62. Welche factischen Voraussetzungen sind erforderlich, um einen Anspruch auf Unterstützung zu begründen?

Nur wer keine factische und genügende Alimentation genießt, wer kein für seine nothwendigen Lebensbedürfnisse genügendes Vermögen besitzt und bei vorhandener Arbeitskraft keine ausreichende Gelegenheit zur Arbeit zu finden vermag, gilt vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflege als arm und daher als anspruchsberechtigt.

63. Auf welche Grenzen beschränkt sich der Unterstützungsanspruch?

Der Anspruch ist ein höchst persönlicher, daher nicht übertragbarer Anspruch; er geht nicht auf Unterstützung in einer bestimmten Form (Geld oder Naturalien); er ist nicht bloß Anspruch auf Vorschuß, sondern auf eine definitive Unterstützung, weil mit dem Vorhandensein der rechtlichen und factischen Voraussetzungen die Thätigkeit der Staatsverwaltung ohne Rücksicht auf die Zukunft des Armen schon gefordert ist.

B. Die Organisation der Armenpflege.

64. Inwiefern beansprucht im Gebiete der Armenpflege der Selbstverwaltungsorganismus mehrfache Vorzüge vor dem Behördenorganismus?

Die eigenthümliche Natur des Armenwesens und die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich für dasselbe entwickelt haben, bringen es mit sich, daß der Behördenorganismus nicht in gleicher Weise wie der Selbstverwaltungsorganismus für die Erfüllung der hier fraglichen Aufgabe befähigt und ausreichend erscheint, sondern daß dem letzteren ein entschiedener Vorzug zukommt. Entscheidend hiefür ist das Heimatrecht, welches das Recht auf Armenunterstützung von der Heimatgemeinde als ein Hauptmoment in sich schließt.

65. In welchen Organen liegt demgemäß der Schwerpunkt der einschlagenden Verwaltung?

Der Schwerpunkt der Verwaltung muß in den Selbstverwaltungsorganen liegen und zwar zunächst in der Gemeinde. In kleinen Gemeinden werden die allgemeinen Verwaltungsorgane auch für die Armenpflege ausreichen, in großen empfiehlt sich eine besondere Commission innerhalb der Gemeindeverwaltung, welche sich durch Beiziehung der Vorstände der kirchlichen und der organisirten Privatarmenpflege, sowie durch besondere Vertreter aus den Gemeindeangehörigen (Steuerzahlern) nach Bedürfniß verstärkt.

66. Wie bestimmt sich gegenüber der Aufgabe der Selbstverwaltungsorgane der die Armenpflege umfassende Wirkungskreis überhaupt und derjenige des Ministeriums (eventuell des Polizeiministeriums) insbesondere?

Das Behördensystem hat in Bezug auf das Armenwesen keine andere als die ihm nach seiner Stellung im Gesammtorganismus der Verwaltung zufallenden Aufgaben zu erfüllen; es vollzieht die Aufgaben des Ministeriums im Bereiche des jeweilig berührten Amtsbezirks im Geiste der Centralisation. Das Ministerium des Innern (eventuell Polizeiministerium) sorgt für Durchführung der Gesetze, Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit der Thätigkeit durch Verordnungen und Vollzugsvorschriften, errichtet die etwa nöthigen centralen Armenanstalten, ergreift selbstständige Maßregeln zur Beseitigung von außerordentlichen Nothständen, verfügt über den im Budget ausgesetzten Centralarmenfond für die eigenen Anstalten und Maßregeln, sowie zur Unterstützung der provinziellen (Landes-) Armenpflege, und übt eine allgemeine Oberaufsicht über die Thätigkeit der Selbstverwaltungsorgane.

C. Die Quellen und Mittel der Armenpflege.

1. Die Quellen der Armenpflege.

67. Aus welchen Quellen schöpft die Armenpflege der Gemeinde?

Für die Gemeinde sind die Mittel zunächst aus dem Gemeindevermögen zu schöpfen und zwar aus dem Gesammterträgnisse desselben nach Maßgabe des laufenden Gemeindebudgets. Wenn lokale Stiftungen zu Gunsten der öffentlichen Armenpflege gemacht werden, so dienen sie gleichfalls zur Bestreitung des nothwendigen Aufwands der Gemeinde, soweit der Stiftungszweck es zuläßt. Da der Gesammtaufwand der Gemeinde für ihre Verwaltungsaufgaben bei dem Mangel genügenden Vermögens durch Gemeindeumlagen gedeckt werden muß, so können dieselben auch zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armenpflege verwendet werden: dagegen muß es als unzulässig erscheinen, eine besondere Armensteuer zu erheben, wo nicht in einer besonderen Armengemeinde die staatsrechtliche Voraussetzung dafür besteht.

68. Welcher Grundsatz gilt für die Provinzial- (resp. Landes-) Armenverwaltung.

Die Ausscheidung eines besonderen Armenfonds wird zunächst von dem Vorhandensein provinzieller Armenstiftungen abhängig sein; bei Ungenügenheit des Vermögens kann die Provinzial- (Landes-) Steuerkraft auch zur Beschaffung der nöthigen Mittel der Armenpflege auf dem Wege allgemeiner Besteuerung herbeigezogen werden.

69. Welchen Charakter haben die für die Centralarmenverwaltung des Staates verfügbaren Quellen?

Die für die Centralarmenverwaltung des Staates nothwendigen Mittel bilden einen Theil des Staatsbudgets und sind allen übrigen Ausgaben für Verwaltungszwecke gleichgestellt.

---

2. Mittel der Armenpflege.

70. Welche Mittel dienen zur Beseitigung der dringenden Noth Einzelner?

Der Arme kann: a) in seiner Wohnung unterstützt werden (Hausarme); oder er kann b) einzelne Bedürfnisse in öffentlichen Anstalten erhalten (Speiseanstalten, Armenwohnungen), oder endlich c) ganz in Armenhäusern aufgenommen werden. Allgemeine Armenhäuser sind jene Häuser, in welchen gänzlich mittellose Arbeitsunfähige dauernden Aufenthalt und vollständige Verpflegung finden, wohl auch die Kinder zugleich mit den Aeltern. Besondere Armenhäuser können bestehen für Invalide, Sieche, Unheilbare u. dgl.

71. Welche Mittel ermöglichen eine Verbesserung des Looses der Armen?

Als derartige Mittel kommen für arbeitsfähige Arme vornehmlich in Betracht: a) Arbeitsnachweisungsanstalten zur Vermittlung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter; b) Beschäftigung arbeitsfähiger Armen durch die öffentliche Armenpflege (durch Veranlassung von Arbeiten auf Kosten oder mit Beihilfe der öffentlichen Armenpflege; durch Errichtung von Arbeitshäusern, Werkhäuser in welchen arbeitsfähige Arme ihren Unterhalt verdienen müssen, wenn gar keine andere Arbeitsgelegenheit für dieselben vermittelt werden kann; durch Gründung von Armenkolonien im Inlande). Die Sorge der öffentlichen Armenpflege für die Kinder der Armen erstreckt sich ausser der Gewährung der Lebensnothdurft insbesondere auch auf ihre gesunde körperliche und geistige Entwicklung, damit nicht die Armuth und die mit ihr verbundenen Uebel und Gefahren erblich werden; die Waisenversorgung insbesondere kann durchgeführt werden in Waisenhäusern und durch Unterbringung der Waisen bei rechtschaffenen Familien gegen Kostgeld. Auch Rettungshäuser für verwahrloste Kinder unwürdiger Eltern, Säuglingsbewahranstalten und Krippen, sowie Warteschulen zur Ueberwachung von Armen- und Arbeiterkindern während des Tages sind, selbstständig oder in Verbindung mit den Sanitäts- und Unterrichtsanstalten errichtet, zweckmäßige Mittel der Armenpflege.

72. Welche Mittel bezwecken die Verhütung von Ordnungsgefahren, die aus der Armuth entspringen?

Diese Mittel bezwecken die Verhütung von Ordnungsgefahren theils Seitens der Bettler und Vaganten zugleich, theils Seitens der Bettler insbesondere. Gemeinschaftliche Verwaltungsmaßregeln gegen Bettler und Vaganten sind: a) Aufforderung zur Legitimation (Wanderbuch, Hausirpaß rc.); b) bei Einheimischen Verweisung in die Heimat und bei Ausländern Landesverweisung; hiezu c) zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Verschubung; d) im Falle keine Heimat zu ermitteln ist, administrative Anweisung einer solchen; e) für Heimat- oder Aufenthaltsberechtigte Arbeitsauftrag; f) polizeiliche Bestrafung wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Weisungen; g) Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt (Zwangsarbeitshaus) in Folge eines Ausspruchs des Polizeirichters auf Zulässigkeit dieser Maßregeln. Gegen Bettler insbesondere tritt Bestrafung wegen des Bettels an und für sich ein.

V. Das Unterrichtswesen*).

A. Volksschulwesen.

1. Schulpflicht.

73. Inwiefern ist der Staat berechtigt zu gesetzlicher Feststellung der allgemeinen Schulpflicht?

Der Staat ist dazu berechtigt nicht bloß, weil eine gebildete Bevölkerung die Voraussetzung jedes Culturfortschrittes, also auch der Erfüllung des staatlichen Culturzweckes ist, sondern insbesondere auch weil er ein allgemeines Obervormundschaftsrecht über alle minderjährige und unselbstständige Personen hat, und er die künftige Brauchbarkeit der Staatsangehörigen für das bürgerliche und öffentliche Leben nicht von dem Belieben der Eltern und Vormünder abhängig machen darf.

74. Durch welche Einrichtungen und Vorschriften sorgt der Staat für die wirkliche Erfüllung der Schulpflicht?

Der Staat fixirt zunächst einen Lehrplan und ein Lehrziel, mit dessen Erreichung erst der Schulpflicht Genüge geleistet wird. Zur Constatirung des von jedem Staatsbürger geforderten Bil-

---

* Vergl. hauptsächlich: Stein, Handbuch, S. 107 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 89 u. f.

dungsgrades ist eine Schlußprüfung einzurichten, von deren Bestehen der Austritt aus der Volksschule abhängen soll. Der Eintritt der Schulpflicht muß an ein bestimmtes Alter (in der Regel das 7. Lebensjahr) geknüpft sein. Ebenso ist ein Minimalalter festzusetzen, von welchem an der Schüler sich der Schlußprüfung unterziehen darf.

Die Allgemeinheit der Schulpflicht verbietet, ein Schulgeld zu erheben.

Die Vernachlässigung der Schulpflicht zieht für die Eltern oder Vormünder schulpflichtiger Kinder Polizeistrafe nach sich.

75. Hat die Kirche einen selbstständigen Antheil am Schulwesen?

Die Kirche hat einen selbstständigen Antheil am Schulwesen wenigstens da, wo der Religionsunterricht in den Schulplan als obligatorischer Gegenstand aufgenommen ist. Der Religionsunterricht kann nur confessionell ertheilt werden.

---

2. Schullast.

76. Worin besteht überhaupt die Schullast?

Die Schullast besteht in der Errichtung von Schulen an allen Orten, in der Sorge für ein genügendes Lehrpersonal und in der Tragung der Schulverwaltungskosten.

77. Wer ist principiell verpflichtet zur Tragung aller Kosten der Volksschule?

Principiell ist hiezu der Staat verbunden; nur kann auch hier, ähnlich wie beim Armenwesen, die Gemeinde das primär zur Verwaltung des Volksschulwesens heranzuziehende Organ des Staates sein, also auch in erster Linie für das Schulvermögen zu sorgen haben.

78. Wodurch sorgt der Staat insbesondere für das geeignete Lehrpersonal?

Der Staat sorgt hiefür: a) durch die Errichtung von besonderen Lehrerbildungsanstalten (Schullehrerseminarien), deren Besuch die fachmäßige Lehrerbildung ermöglicht; b) durch die obligatorische Einführung von Lehrerprüfungen, deren Ergebniß die Grundlage für die Anstellung und Beförderung der Volksschullehrer bilden muß; c) durch ausreichende Lehrerbesoldung, wodurch der Lehrer in den Stand gesetzt wird, sich ausschließlich seinem Lehrberufe zu widmen.

3. Schulverwaltung.

79. Von wem geht die Organisation des Volksschulwesens aus?

Die Organisation und die allgemeinen Grundzüge des Volksschulwesens müssen von der Gesetzgebung ausgehen; denn principielle Einheitlichkeit ist für die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht unabweisbares Erforderniß der Verwaltung.

80. Wer übt die gesammte Leitung und Oberaufsicht über die Volksschule aus?

Das Ministerium des Innern (oder ein besonderes Unterrichtsministerium) übt die gesammte Leitung und Oberaufsicht über die Volksschule aus. Ihm stehen die Durchführung der Gesetze, die administrative Eintheilung der Schulverwaltungs- und Aufsichtsbezirke, die Personalien zu. Es beschafft die Gelder für Schulzwecke, soweit die Mittel der Selbstverwaltung nicht ausreichen.

81. Welches Institut dient zur Durchführung der Leitung und Aufsicht?

Zur Durchführung der Leitung und Aufsicht dient das Institut der Schulräthe (Landes-, Bezirks-, Orts-Schulräthe), nach dem Principe der Combination aus amtlichen und Selbstverwaltungselementen einzurichten. Insbesondere ist auf ausreichende Vertretung des Lehrerstandes selbst (sowohl Laien als Geistliche) das größte Gewicht zu legen. (+)

B. Höhere allgemeine Schulen und Fachschulen.

1. Höhere allgemeine Schulen.

82. Welche Schulen kommen hier überhaupt in Betracht?

Hier kommen in Betracht: a) niedere Realunterrichtsanstalten (die Abend-, Sonntags-, Fortbildungsschulen 2c.) und höhere Realunterrichtsanstalten, Realschulen (auch allgemeine Gewerbeschulen, höhere Bürgerschulen 2c.) und Realgymnasien (welche sich von den Realschulen vorzugsweise durch Aufnahme eines Theils der humanistischen Bildung, der sogenannten römischen Classicität, sowie auch anderer formaler Bildungselemente und durch eine mehr wissenschaftliche Behandlung des ganzen Lehrstoffes unterscheiden); niedere gelehrte Schulen (Lateinschulen, Untergymnasien) und höhere gelehrte Schulen (Gymnasien, Lyceen), deren Aufgabe der Unterricht in den Elementen der gesammten humanistischen Bildung ist.

83. Worauf beruht der wesentliche Unterschied solcher höheren Schulen von den Volksschulen?

Der wesentliche Unterschied solcher höheren Schulen von den Volksschulen beruht darauf, daß hier nicht, wie dort, eine Schulpflicht, ein Zwang zur Benützung der Anstalten besteht und deßhalb auch dem Staate keine Schullast im Sinne der Volksschule zufällt. Damit verändert sich auch die in der Schullast ausgedrückte allgemeine Pflicht des Staates, überall Schulen hervorzurufen, in eine Pflicht, jedem auftretenden Bedürfnisse zu genügen.

84. Welche Grundsätze gelten für die Staatsverwaltung bezüglich der höheren allgemeinen Schulen?

Die Errichtung aller dieser Anstalten ist principiell als Staatssache zu betrachten. Die errichteten Anstalten müßen in eine systematische Verbindung mit den übrigen Unterrichtsanstalten gesetzt werden. Das Recht des Besuches erwerben daher Diejenigen, welche sich über erfolgreichen Besuch der nächst niedern gleichartigen Anstalt oder über die Kenntnisse der systematischen Unterrichtsvorstufe durch Prüfung ausweisen können; ebenso erwirbt der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der höhern Schule das Recht zum Uebertritte in die im System der Unterrichtsanstalten folgenden Fachbildungsschulen, beziehungsweise Universitäten. Die rechtliche Stellung der Lehrer richtet sich nach dem Maße der directen Betheiligung des Staates bei der Errichtung und Unterhaltung höherer Schulen.

---

2. Fachschulen.

85. Welche Schulen zählen zu den niederen und höheren wirthschaftlichen Fachschulen? — und welche Schulen sind niedere und höhere gelehrte Schulen?

Zu den niederen wirthschaftlichen Fachschulen, welche sich mitunter an die Volksschule oder an die niederen Fortbildungsschulen unmittelbar anschließen, gehören: a) praktische Ackerbau- (Bauern-) Schulen; b) Gewerbeschulen für die Erlernung technischer Fertigkeit in einzelnen Gewerben, wie Schifffahrts-, Webe-, Hufbeschlagsschulen 2c.; c) niedere Handelsschulen zunächst für künftige Krämer, Frachtführer 2c. Zu den höheren wirthschaftlichen Fachschulen gehören: a) die landwirthschaftlichen und Forstakademien; b) die polytechnischen Schulen und besonderen Gewerbeakademien, wie Bergwerks- und Bau-Akademien; c) die Handelsakademien, welche sehr häufig mit den vorigen vereint sind; d) die Fachhochschulen, von denen jedoch e) die polytechnischen Hochschulen zu unterscheiden sind, soferne auf denselben die gesammten auf die

Realbildung bezüglichen Wissenschaften in rein theoretischer Weise vorgetragen werden.

Niedere wissenschaftliche Fachschulen sind: a) Schullehrerseminarien; b) Bader- und Hebammenschulen und c) Militärschulen zur Erlernung militärwissenschaftlicher Kenntnisse für Unteroffiziere. Höhere wissenschaftliche Fachschulen sind: a) die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, als Vorbereitung für wund- und zahnärztliche Praxis, wohl auch für Pharmazeuten; b) Thierarzneischulen; c) Rechtsakademien; d) Militärakademien zur Heranbildung eines tüchtigen Offiziersstandes.

86. Welche Schulen sind künstlerische Fachbildungsanstalten?

Niedere künstlerische Fachbildungsanstalten sind: Kunstgewerbeschulen, Zeichnen-, Musikschulen, deren Besuch, wie die Kunst selbst, frei sein muß. Höhere künstlerische Fachschulen sind: die Maler-, Bildhauer-, Musikakademien, die Lehranstalten für dramatische Kunst u. s. w.

87. Worin bestehen die Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der Fachschulen?

Rechte und Pflichten des Staates sind hier die gleichen wie bei den höheren allgemeinen Schulen.

C. Universitäten.

88. Worin liegt das organische Wesen der Universitäten?

Das organische Wesen der Universitäten liegt darin, daß sie die großen Fachbildungskörper darstellen. Die Fachbildungskörper für die einzelnen Berufe sind die Facultäten, in denen die philosophische Facultät wieder die doppelte Aufgabe hat, theils der Fachbildungskörper für das Lehrerwesen der Vorbildungsanstalten, theils aber auch die Vertreterin der höchsten wissenschaftlichen Einheit aller speciellen Fachbildung zu sein, während die Naturwissenschaften wieder die höchste wissenschaftliche Form der wirthschaftlich-technischen Bildung, die Staatswissenschaften aber endlich die höchste wissenschaftliche Form der allgemeinen Bildung enthalten. „Die Universitäten sind Pflanzstätten der höchsten allgemeinen Bildung und zugleich die oberste Stufe für den besonderen Unterricht in den sämmtlichen Fächern der gelehrten Berufsarten."

89. Welche Hauptgrundsätze gelten für die Universitäten bezüglich der Lehre, der Lehrer und der Studenten?

Die Lehre muß allseitig, specialisirt und streng wissenschaftlich sein. Es ist daher principiell kein Zweig der Wissenschaft

vom Universitätsunterrichte auszuschließen, jeder neu auftretenden Wissenschaft ist eine Stelle im Unterrichtssysteme einzuräumen. Die Specialisirung des Unterrichts geschieht, indem die sämmtlichen Wissenschaften nach großen Gebieten getheilt werden. Die strenge Wissenschaftlichkeit der Lehre prägt sich zunächst in der acroamatischen (Vortrags-)Form aus, sowie in der stets principiellen und rein theoretischen Behandlung der einzelnen Lehren.

Es müßen — was sodann die Lehrer betrifft — für alle Disciplinen der Wissenschaft Lehrer vorhanden sein und wo möglich für jede abgeschlossene Disciplin ein besonderer Lehrer. Die Wissenschaftlichkeit ihrer Leistungen wird zunächst gesichert durch Feststellung gewisser Bedingungen, von welchen der Zutritt zum Lehramte abhängt; ganz besonders aber wird sie gefördert und erhöht werden können durch vollkommene Freiheit der Lehre.

Lernfreiheit, sowohl bezüglich der Gegenstände, als ihrer Reihenfolge, ist — was schließlich die Studenten anbelangt — aus Rücksicht für die Individualität, die Neigung und die besonderen äusseren Verhältnisse der Einzelnen geboten; jedoch wird dabei die Bestimmung von Obligatcollegien — aber ohne vorgeschriebene Reihenfolge — für solche Studenten, welche auf Grund ihrer Studien einen Anspruch auf Staatsanstellung erheben wollen, immerhin aufrecht erhalten bleiben können.

90. Welche Grundsätze gelten bezüglich der äußeren Organisation der Universitäten?

Die Universitäten sind Corporationen, welche aus der Gesammtheit der Lehrer, den immatrikulirten Studenten und aus den zur Geschäftsführung angestellten Beamten bestehen. Das früher besonders privilegirte academische Bürgerrecht hat seine Bedeutung verloren, wie auch alle Immunitäten und Privilegien der Universitäten als unzeitgemäß und mit dem Rechtsstaate unvereinbar beseitigt worden sind. Dieß gilt insbesondere auch von der academischen Gerichtsbarkeit.

Die Universitäten sind Staatsanstalten; Privatuniversitäten dürfen nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden.

Im Widerspruche mit dem Berufe der Universitäten und der Professoren steht eine dauernde Verwendung der juristischen Fakultäten als Spruchcollegien für verwickelte Processe oder gar als höchste Instanz für Civiljustiz; dagegen unterliegen Gutachten derselben im Bedürfnißfalle keinem Bedenken.

VI. Das Bildungswesen.

91. Welche Einrichtungen können überhaupt als Mittel zur Verbreitung allgemeiner Bildung angesehen werden?

Als Mittel zur Verbreitung allgemeiner Bildung können alle Einrichtungen angesehen werden, welche Jedem das für die Weiterbildung nothwendige oder nützliche Material darbieten (Bibliotheken, Sammlungen, Ausstellungen); ferner alle Anregungen zu besonderer Leistung oder Ausbildung, entweder durch besondere in Aussicht gestellte Vortheile (Preisausschreibungen, Geldunterstützungen und Ehrenbezeugungen) oder durch Vorführen nachahmungswerther musterhafter Leistungen (Aufstellung von Kunstwerken, Bauten, Monumenten 2c.) oder durch persönliche Einwirkung auf den Bildungstrieb des Volkes (öffentliche Vorträge, Wanderlehrer); nicht minder die Vorführung von Kunstwerken, die nach den Intentionen der Künstler eine combinirte Thätigkeit Einzelner erheischen (Theater, Konzerte); endlich die Presse als das wichtigste Mittel zur Verbreitung von Wissenschaft und Bildung in einem Volke.

92. Worin bestehen insbesondere die Grundsätze des wahren Rechtes der freien Presse?

Das Princip des Prohibitivsystemes war, die Gefahren der Presse durch die Erlaubniß der Veröffentlichung zu beseitigen. Das Repressivsystem beruht darauf, den Schriftsteller und Verleger zu ihren eigenen Censoren zu machen. Die Grundsätze des wahren Rechtes der freien Presse sind folgende: Die Freiheit der Presse bedeutet einerseits die volle gewerbliche Freiheit des wirthschaftlichen Unternehmens der Presse, andererseits den Rechtsgrundsatz, daß die durch geistige Arbeit erst zu gewinnenden Folgerungen aus dem Wortlaut einer Druckschrift nie Gegenstand des Rechtes sind, also auch keine Verbrechen enthalten können, sondern nur der Wortlaut selber. Es gibt daher keine Preßvergehen mehr, sondern nur Verbrechen und Vergehen, die auch durch das Mittel der Presse begangen werden können (Verbrechen und Beleidigungen gegen Staat, Kirche, Einzelne). Die Polizei der Presse besteht neben der Preßfreiheit; sie hat aber jetzt nur noch ein Recht auf diejenigen Maßregeln und Vorschriften, welche als Bedingung der Entdeckung und Bestrafung eines durch die Presse begangenen Verbrechens erscheinen (Angabe des Druckers, Druckortes und Pflichtexemplar); andererseits hat sie bei drohender Gefahr das Recht der Beschlagnahme (— der Verhaftung des Gedankens), die sie, wie die persönliche Verhaftung, unter eigener Verantwortlichkeit vor dem Gerichte zu vertreten hat.

93. Welchen Zweck verfolgen die Bildungsanstalten? und welche Arten solcher Bildungsanstalten kommen in Betracht?

Es verfolgen die Bildungsanstalten den Zweck, durch persönliche Thätigkeit ihrer Organe und Mitglieder die allgemeine Bildung in erster Linie zu fördern und zu verbreiten. Es kommen hauptsächlich zwei Arten solcher Bildungsanstalten in Betracht, nämlich Bildungsvereine und wissenschaftliche (gelehrte) Gesellschaften und Academien der Wissenschaften und Künste. a) Bildungsvereine und wissenschaftliche Gesellschaften sind private Vereinigungen mit dem doppelten Zwecke, sowohl die Kenntniße und die Bildung der Mitglieder zu erweitern, als auch auf die allgemeine Bildung des Volkes einen Einfluß auszuüben. b) Wissenschaftliche und künstlerische Academien sind staatliche Bildungsanstalten, die in der Vereinigung hervorragender Männer aus allen Gebieten der Wissenschaft und Kunst bestehen, eine besondere Organisation mit Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten haben und die Aufgabe verfolgen, mit ihrer Autorität die Ergebnisse wissenschaftlicher und künstlerischer Leistung als dauerndes Besitzthum eines Volkes oder des ganzen Geisteslebens zu constatiren, wissenschaftliches und künstlerisches Streben überall zu fördern und mit ihren ausgedehnten Mitteln zu unterstützen, durch die eigenen Leistungen ihrer Mitglieder Vorbilder vollkommener geistiger Arbeit aufzustellen und durch die Wahl ausgezeichneter Männer zu Mitgliedern den Ehrgeiz und das geistige Schaffen anzuspornen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens.

I. Besitz und Eigenthum*).

A. Eigenthumspolitik.

94. Wodurch entsteht jene ungünstige Vertheilung des Vermögens, gegen welche sich die Eigenthumspolitik zu richten hat?

Die fragliche ungünstige Vertheilung entsteht vornehmlich durch übermäßige Anhäufung von Vermögen in der Hand Einzelner neben einer zahlreichen ganz besitzlosen Klasse, sowie durch,

*) Vergl. Stein, Handbuch, S. 144 u. f.; Inama-Sternegg a. a. O., S. 126 u. f.; und Mohl, Polizeiwissenschaft, II. S. 14 u. f. — Siehe außerdem die bekannten Hauptwerke über Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik, insbesondere die Lehrbücher von Roscher, Rau-Wagner und Schäffle.

eine übermäßige Zersplitterung besonders des Grundeigenthums, welche, wenn sie nicht mit der Latifundienbildung zusammentrifft, nur in einer Uebervölkerung begründet sein kann.

95. Auf welchem Wege kann einer übermäßigen Anhäufung von Vermögen in der Hand Einzelner begegnet werden?

Auf directem Wege kann die Verwaltung einer derartigen Anhäufung nicht begegnen, sondern nur indirect und zwar hauptsächlich durch geeignete Verwaltungsmaßregeln für das persönliche und sociale Leben. Unter Umständen erfordert die übermäßige Anhäufung von Vermögen in der Hand Einzelner eine Reform der wirthschaftlichen Gesetzgebung überhaupt und des Besteuerungswesens insbesondere. Von der Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse einer wirthschaftlich richtigen Vertheilung des Grundeigenthums (Aufhebung des ständischen und geschlossenen Grundbesitzes) hängt zunächst die dem Bedürfnisse des Volkes entsprechende Vertheilung ab.

96. Durch welche Maßregeln kann einer übermäßigen Zersplitterung besonders des Grundeigenthums gesteuert werden.

Einer übermäßigen Zersplitterung des Grundeigenthums kann gegenwärtig nur noch gesteuert werden: a) durch Erschwerung des Besitzwechsels bei Grundstücken durch strenge Grundbuchs- und Hypothekenvorschriften, sowie durch hohe Besitzveränderungsabgaben; b) durch Verpflichtung des Eigenthümers zum Eintrag in die Grundbücher als Bedingung der Wiederveräußerung oder Parzellirung; c) durch die Gestattung der Errichtung von Fideicommissen und Erbgütern.

B. Ordnung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse.

97. Wodurch kann im Allgemeinen die Ordnung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse hergestellt und erhalten werden?

Diese Herstellung und Erhaltung ermöglicht sich theils durch möglichst genaue Kenntniß der Vermögensthatsachen, theils durch formelle Vorschriften in Betreff des Wechsels der Eigenthümer und Besitzer einer Sache, theils endlich durch eine auch auf das Vermögen sich erstreckende durchgreifende Administrativ-Eintheilung des Landes.

98. Welche Maßregeln erfordert die Aufgabe der Verwaltung bezüglich der möglichst genauen Kenntniß der Vermögensthatsachen?

Wünschenswerth wäre an sich die vollständige directe Vermögensaufnahme, die jedoch in Wirklichkeit unüberwindlichen

Schwierigkeiten begegnet. Ausführbar ist nur eine besondere Grundbesitzstatistik. Hierher gehörige Maßregeln sind alsdann eine vollständige Landesvermessung und die Darstellung ihrer Resultate in Karten. Zur Vermeidung öfteren Nachmessens und zur Herstellung äußerer Merkmale, wodurch die Vermessungsresultate erhalten und die Grundbesitzverhältniße zuverläßig bleiben, dient die Setzung von Grenz- und Marksteinen, deren Unantastbarkeit durch die strengsten Strafbestimmungen verstärkt werden muß.

99. Welches Institut dient zur besonderen Kenntniß des Wechsels des Grundeigenthums? — und wodurch wird die administrative Ordnung des Grundeigenthums erreicht?

Zur besonderen Kenntniß des Wechsels des Grundeigenthums dient das Institut des Grundbuchs, welches die Vermessungsergebnisse und zugleich eine Schätzung aller Immobilien enthalten muß (vollständiges Kataster). Die administrative Ordnung des Grundeigenthums wird dadurch erreicht, daß jedes Grundstück ohne Ausnahme einem Gemeindeverbande zugewiesen wird.

C. Schutz des Eigenthums und des Besitzes.

1. Der Rechtsschutz.

100. Inwiefern obliegt dem Staate, resp. der Verwaltung, eine Sorge für den Rechtsschutz von Eigenthum und Besitz? — und welches sind die Fälle, in denen der Staat in die Freiheit des Privateigenthums am Staatsgebiete eingreifen darf?

Es ist die Aufgabe des bürgerlichen Rechtes und Processes, des Strafrechts und Strafprocesses in Verbindung mit der gerichtlichen Polizei, jeden unberechtigten Angriff auf das Eigenthum abzuwehren und im Falle einer Verletzung den Rechtsstand wieder herzustellen. Der Verwaltung kommen hier ausser der allgemeinen Sorge für die Sicherheit und Ordnung auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens keine besondern Aufgaben zu. Die Fälle, in welchen der Staat im Interesse der ungehinderten Durchführung der Staatszwecke in die Freiheit des Privateigenthums am Staatsgebiete eingreift, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen: a) administrative Aufhebung des Privateigenthums (Enteignung, Expropriation); b) administrative Beschränkung des Privateigenthums (staatsrechtliche Servitutenbestellung, Enteignung des Gebrauchs); c) administrative Beschränkung der Benützung des Privateigenthums; d) administrative Aufhebung dinglicher Rechte an fremdem Grund und Boden (Grundentlastungen und

Ablösungen); e) administrative Aufhebung eines Korporationseigenthums.

101. **In welche Theile zerfällt insbesondere das Enteignungsrecht?**

Zuerst muß die Aufhebung des Eigenthums als nothwendige Bedingung der öffentlichen Verkehrs- und Betriebsfreiheit von der Regierung anerkannt werden. Die Formen, in denen dieß geschieht, bilden das eigentliche Enteignungsverfahren. Dasselbe beginnt mit der Genehmigung des Enteignungsplanes und enthält die genaue Bezeichnung der Objecte der Enteignung auf Grundlage der Erklärung, daß die Enteignung selbst ein öffentliches Bedürfniß (cause d'utilité publique) sei. Das Entschädigungsverfahren hat dann die Aufgabe, dem Enteigneten den Werth des enteigneten Gutes zu bestimmen und zurückzugeben. Dasselbe beginnt mit der Schätzung, welche gleich nach der Genehmigung eintreten kann. Wenn auf diese Weise die letztere das Object und die erstere den Werth der Enteignung festgestellt hat, so tritt der Enteignungsspruch ein, der auf Grundlage beider den rechtlichen Uebergang des Eigenthums und die Zahlungspflicht ausspricht und den immer das Gericht erlassen sollte. Den Schluß bildet dann die Einweisung in den Besitz, bedingt durch die wirkliche Auszahlung.

102. **Wo tritt das sogenannte Staatsnothrecht ein? — und wodurch unterscheidet sich dieses von der Enteignung?**

Das Staatsnothrecht tritt da ein, wo aus irgend einem plötzlich eintretenden und vorübergehenden Grunde der Staat den vorübergehenden Gebrauch eines Besitzes in Anspruch nimmt oder den Einzelnen zu einer nicht dauernden Leistung zwingen muß. Es unterscheidet sich von der Enteignung dadurch, daß es sich dabei zuerst nur um das Eigenthum handelt und daß zweitens die einfache Verfügung der Behörde dasselbe eintreten lassen kann, während das Entschädigungsverfahren erst später folgt, wenn es nicht von kurzer Hand abgemacht wird.

---

2. Der wirthschaftliche Schutz.

103. **Welche Aufgaben hat die Verwaltung im Interesse des wirtschaftlichen Schutzes von Eigenthum und Besitz?**

Im Interesse des hier fraglichen wirthschaftlichen Schutzes oder des Schutzes vor Werthverlust und Untergang der Sache, der durch natürliche und wirthschaftliche Verhältnisse entstehen kann, hat die Verwaltung erstens Anordnungen zu treffen und Maßregeln durchzuführen zur Ordnung in der Benützung und zur Bekämpfung der entfesselten Elemente Feuer und Wasser, sowie

zur Fernhaltung und Beseitigung von epedemischen Thierkrankheiten; zweitens hat sie jene Anstalten und Unternehmungen zu überwachen, welche die Versicherung des Vermögenswerthes gegen Verlustgefahr zu ihrer Aufgabe gemacht haben.

104. Welches sind die Hauptgebiete der Feuerpolizei?

Die Hauptgebiete der Feuerpolizei sind die Verhütung der Feuersbrunst und das Löschwesen. Die Verhütung der Feuersbrunst beginnt mit der Polizei feuergefährlicher Gegenstände, geht dann über zu der Feuerpolizei in den Bauordnungen, soweit dieselben die Feuerstellen und Rauchfänge 2c. betreffen, und wird bei der Entwicklung der Gewerbe zugleich zur Feuerpolizei des Betriebs derselben. Das Löschwesen betrifft die Löschanstalten, die Löschordnung und die Löschpolizei. Die Löschanstalten scheiden sich in die öffentlichen Löschanstalten (Spritzen 2c.) und in die privaten (Eimer, Wasservorrath 2c.); das Minimum derselben ist gesetzlich vorgeschrieben oder sollte es sein; die Oberaufsicht über dieselben ist amtlich oder sollte es sein. Die Löschordnung ist die Ordnung der Thätigkeit beim Löschen. Die Löschpolizei enthält die öffentliche (Strassen-) Ordnung beim Löschen.

105. Welche Maßregeln der Verwaltung dienen zum Schutze gegen Wassergefahr.

Vorbeugende Maßregeln sind Anordnungen der Verwaltung in Betreff der Benützung der Gewässer und der Instandhaltung ihrer Ufer, um jedes Hinderniß eines geregelten Wasserabflußes zu vermeiden und nicht bei jedem hohen Wasserstand eine Ueberflutung der angrenzenden Grundstücke besorgen zu müßen. Der Verwaltung obliegt sodann die Veranlassung und Ueberwachung directer Schutzanlagen (Flußcorrectionen, Dämme, Deiche, Archenbauten 2c.). Maßregeln zur Unterdrückung der Gefahr sind insbesondere die Verbreitung der Nachricht nahender Ueberschwemmung, die Bereithaltung und zweckmäßige Verwendung von Rettungsanstalten (Boten 2c.), sowie besondere Anordnungen und Vorkehrungen bei Eisgang in Flüßen.

106. Welche Maßregel ergreift die Verwaltung zum Schutze des Viehstandes gegen epidemisch auftretende Krankheiten?

Durch eine allgemeine Anzeigepflicht der Viehbesitzer muß die Verwaltung über das Auftreten einer solchen Krankheit rechtzeitige Information erlangen; Sperre gegen das Ausland, Absperrung von Häusern und Ortschaften im Inlande oder Consignirung des verdächtigen Viehes müssen zur Verhütung einer weiteren Verbreitung angeordnet werden; bei hartnäckigen Krankheiten, wie z. B. bei der Rinderpest, kann nur äußerst strenges Vorgehen (Schlagen aller verdächtigen Stücke) eine Weiterverbreitung verhüten.

107. Wie sorgt die Verwaltung für die Ordnung des Versicherungswesens?

So wenig als die Verwaltung selbst Versicherungsanstalten in's Leben zu rufen und zu führen berufen ist, kann sie eine Berechtigung haben, eine Betheiligung der Bevölkerung an den Versicherungsanstalten mit Zwang herbeizuführen. Vom Standpunkte der Verwaltung aus kommen daher die Versicherungsgeschäfte in gleicher Weise wie alle Erwerbsgeschäfte in Betracht: daher ist principiell Freiheit der Concurrenz und zwar für inländische wie ausländische Anstalten zu gewähren. Dagegen ist allerdings im Interesse der Bevölkerung, welche sich über die Verhältnisse der einzelnen Anstalten, besonders ihre Einrichtung, Fundation 2c. nicht genau informiren kann, eine Beaufsichtigung aller im Lande Geschäfte treibender Versicherungsanstalten in der Weise von der Verwaltung zu handhaben, daß sie Einsicht in die Statuten einer jeden, sowie periodische öffentliche Rechnungslegung fordert, von auswärtigen die Aufstellung eigener Agenten im Inlande und deren Bekanntmachung verlangt und jedem Unrecht und Schwindel mit Versicherungsgeschäften (Ueberversicherung, Doppelversicherung) auf's Strengste zu steuern sucht.

II. Erwerb*).

A. Die Ordnung der Erwerbsverhältnisse.

108. Welche Principien zeichnen die materielle Ordnung der Erwerbsverhältnisse und damit die Richtung der Verwaltungsthätigkeit im Allgemeinen vor?

Die Verwaltung muß a) Jeden möglichst erwerbsfähig zu machen suchen; b) jeder Art von Erwerb in gleicher Weise wirthschaftliche Productivität zuerkennen. Als allgemeine Voraussetzung der Erreichung dieser Ziele dient die persönliche Freiheit und die Freiheit des Eigenthums, sowie die Herstellung der Bedingungen jeder Erwerbsthätigkeit, — der körperlichen und geistigen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere eine ausreichende Gewährung des Realunterrichts. Die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen wird unter diesen Voraussetzungen am Besten durch alle Erwerbsfreiheit hergestellt; und es ist das Princip der Selbsthilfe, durch welches der Staat die volle Erwerbsfreiheit anerkennt.

---

* Vergl. hauptsächlich: Inama-Sternegg, a. a. O., S. 142 u. f., sowie die einschlagenden Auseinandersetzungen bei Rau-Wagner (mit vollständigsten Literaturnachweisen) und Schäffle.

109. Welche Maßregeln und Einrichtungen sind unvereinbar mit dem Systeme der Erwerbsfreiheit?

Als Maßregeln und Einrichtungen, welche mit dem Systeme der Erwerbsfreiheit sich nicht vereinen lassen, sind zu betrachten: a) Privilegien und Monopole, ausschließliche Befugnisse Einzelner zur Ausübung bestimmter Erwerbszweige oder einzelner Theile eines solchen; b) Regalien, Monopole in der Hand des Staates; c) Erwerbsbeschränkungen, welche auf dem Concessionssysteme beruhen; d) obrigkeitliche Taxen; e) Erwerbsbeschränkungen des Adels, der unehelichen Kinder, beschränkte Wechselfähigkeit und Börsenfähigkeit, insbesondere die mannigfachen Beschränkungen, welche in Folge ständischer Abgeschiedenheit der Erwerbsarten entstanden und festgehalten worden sind; f) nach Außen zuerst ein Prohibitivsystem und später ein gemäßigtes Protectionssystem. Alle diese verschiedenen Beschränkungen werden durch das System der Erwerbsfreiheit beseitigt.

110. Worauf beruht die formale Ordnung der Erwerbsverhältnisse?

Die formale Ordnung der Erwerbsverhältnisse beruht auf der Zusammenfassung, Heranziehung und Benützung der bei den Erwerbtreibenden eines jeden Zweiges vorhandenen Kraft und Leistungsfähigkeit zur selbstständigen Ordnung ihrer Erwerbsangelegenheiten und Wahrung ihrer eigenen Interessen. Die Verwaltung muß sich vor Allem den freiwillig sich bildenden Vereinen, Innungen, Congressen u. s. w. gegenüber, soferne sie nur auf dem Principe der freien Mitgliedschaft beruhen, nicht nur nicht feindselig verhalten, sondern dieselbe als eine erhebliche Unterstützung in Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie kann aber auch, wo sie eine Förderung ihrer Interessen erwartet, solche Verbindungen selbst hervorrufen und einen Einfluß auf dieselben, soweit ein solcher zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig erscheint, ausüben.

B. Die Stellung der Verwaltung zum Erwerb aus Arbeit.

111. Welche Anforderungen der Arbeiter an den Staat sind als unzuläßig zurückzuweisen?

Es ist zunächst jede Forderung nach Geldhilfe für die Arbeiter als ungerechtfertigt zurückzuweisen: sowohl die Einrichtung der Staatswerkstätten, in welchen dem Arbeiter, der nicht eine entsprechende Arbeit auf dem privaten Arbeitsmarkte findet, auf öffentliche Kosten eine solche Erwerbsgelegenheit geboten werden soll, als auch die Errichtung einer Staatsbank für Productivassociationen, wodurch den Arbeitern das Gründungskapital zu

selbstständigen genossenschaftlichen Unternehmungen dargeboten und zugleich (durch Discontirung der Wechsel, welche eine solche Association ausstellt) das ganze Betriebskapital beständig garantirt werden sollte. Eben so wenig lassen sich vertheidigen obrigkeitliche Lohntaxen und obligatorische Einführung des System's der Gewinnbetheiligung (Commissionssystem oder industrielle Partnerschaft).

112. Wodurch befördert der Staat die auf wirthschaftliche Selbstständigkeit und Freiheit gerichteten Bestrebungen der Arbeiter?

Der Staat befördert diese Bestrebungen durch Feststellung rechtlicher Formen für die genossenschaftliche Selbsthilfe, in welcher sie nach allen Seiten ungehindert und ungestört sich entwickeln kann und darf.

113. Welche Mittel hat der Staat außerdem noch anzuwenden zur Hebung des Loses der arbeitenden Klassen?

Der Staat hat alle Hindernisse zu beseitigen, welche einer Entwicklung der persönlichen Freiheit und ungehinderten Verwendung der vollen Arbeitskraft im Wege stehen. Auch den Arbeitern muß die Möglichkeit offen stehen, durch die Kraft der Association die individuelle Leistungsfähigkeit zu steigern; auf diesem Principe muß das Vereins- und Genossenschaftsrecht aufgebaut sein: insbesondere ist ihnen die Coalitionsfreiheit zu gewähren, um durch gemeinsame Verabredung die bestmögliche Regulirung der Lohnverhältnisse herbeizuführen. Besondere Sorgfalt muß die Verwaltung der Förderung und Ausdehnung des Unterrichts der arbeitenden Klassen zuwenden (Verbot der Kinderarbeit während der gesetzlichen Schulzeit); sie hat ferner für Leben und Gesundheit der Arbeiter einzutreten, theils durch Gesetze, welche eine Beschränkung der Arbeitszeit und Arbeitsverwendung für die Kinder enthalten, theils durch positive Vorschriften über den Betrieb gesundheitsschädlicher Gewerbe und die Beschaffenheit der Arbeitsräume; sie hat endlich zu sorgen für die Gewährung von Wahlrechten an den Arbeiterstand.

C. Die Stellung der Verwaltung zum Kapitale.

114. Wodurch sorgt der Staat für die Sicherheit der Kapitalien?

Der Staat sorgt hiefür durch gute Schuldgesetze. Vornehmlich wird also von der Ausbildung des Civilrechts und Processes besonders in Bezug auf das Verkehrsleben, von schneller und billiger Hilfe der Kapitalisten in einer guten Subhastationsordnung und von entsprechenden Bankerottgesetzen eine Beförderung der Kapitalsbildung erwartet werden müßen.

115. Wodurch gewährleistet der Staat die Freiheit in der Anwendung der Kapitalien?

Er gewährleistet diese Freiheit durch die Freiheit des Zinsennehmens. Die als Maximalsätze aufgestellten Zinstaxen verfehlen nicht nur ihren Zweck, den Kapitalsbedürftigen Kapital zu billigem Zinsfuße zu sichern, sondern bringen gerade eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Alle Modificationen der Zinsfreiheit leiden an demselben Uebel wie die reine Zinsbeschränkung.

116. Wie befördert der Staat die möglichst mannigfache Verwendung der Kapitalien.

Die möglichst mannigfache Verwendung der Kapitalien befördert der Staat durch Beförderung aller einzelnen Erwerbszweige, wobei ein besonderes Augenmerk auf alle Anstalten der Creditbeförderung gerichtet werden muß.

D. Die Stellung der Verwaltung zur Unternehmung.

117. Wo beginnt überhaupt der Unternehmung gegenüber eine besondere und eigenthümliche Aufgabe des Staates? — und worin besteht diese Aufgabe?

Eine besondere und eigenthümliche Aufgabe des Staates der Unternehmung gegenüber beginnt da, wo mehrere Individuen sich zu gemeinschaftlicher Unternehmung verbinden. Die Verwaltung hat hier dafür zu sorgen, daß nicht durch die Gesellschaft Unfreiheitsverhältnisse entstehen, und daß nicht der Einzelne durch die Betheiligung an solchen Unternehmungen zu Schaden komme in Fällen, in welchen er durch eigene Vorsicht ihn nicht verhüten konnte; sie hat außerdem rechtliche Grundlagen für diese Seite des wirthschaftlichen Lebens zu schaffen, welche eine ungehinderte Entwicklung des Unternehmungstriebes gestatten und doch zugleich die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung vor Mißbrauch schützen.

118. Welche Mittel sind nicht geeignet, die Bevölkerung vor Mißbrauch durch eine Unternehmung zu schützen?

Nicht geeignet zu diesem Schutze sind beschränkende Bestimmungen über Gründung solcher Unternehmungen oder die besondere Concessionsertheilung in jedem einzelnen Falle. Dadurch würde die Verwaltung theils eine ausreichende Versorgung des wirthschaftlichen Bedürfnisses verhindern, theils sich selbst eine Verantwortlichkeit aufbürden, welche sie nicht übernehmen kann.

119. Welche Grundsätze rechtfertigen sich hinsichtlich der Gründung von Erwerbsgesellschaften.

Auszugehen ist von dem Grundsatze der unbedingten Erlaubtheit, womit sich übrigens wohlverträgt eine genaue rechtliche

Formulirung der Thatsachen, durch deren Vorhandensein die Existenzfähigkeit einer jeden besonderen Art von Erwerbsgesellschaften bedingt ist. Für Gesellschaften, deren Theilnehmer persönlich für die Gesellschaft eintreten und an dem Erwerbe sich direct betheiligen, gilt das Princip der Solidarität (Solidarhaft). Für Actiengesellschaften (und Commanditen auf Actien) sind außer rechtlichen Bestimmungen über die Haftung für den Nominalwerth der Actien besondere Normativbestimmungen aufzustellen hinsichtlich des nothwendigen Inhalts der Statuten, der Organisation u. s. w., um die Ausführung betrügerischer Absicht zu verhindern. Besonders ist für Erwerbsgenossenschaften, sowie für Actiengesellschaften die Forderung mindestens jährlicher Rechnungslegung zu stellen.

III. Erwerbszweige.

A. Land- und Forstwirthschaft, sowie Viehzucht.

1. Landwirthschaft.

120. Inwiefern hat die Verwaltung für die Landwirthschaft und die verwandten Zweige der Urproduktion eine negative und positive Richtung ihrer Thätigkeit zu verfolgen?

Die Verwaltung verfolgt zu Gunsten der hier fraglichen Interessen eine negative Richtung ihrer Thätigkeit durch Aufhebung aller gesetzlichen Beschränkungen, welche der freien Geltendmachung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit entgegenstehen; und sie verfolgt eine positive Richtung ihrer Thätigkeit durch Schutz der Produktion, Anregung und Leitung, nöthigenfalls Selbstbewirthschaftung durch die Staatsverwaltung.

121. Wodurch sorgt der Staat für den Schutz der landwirthschaftlichen Produktion?

Der Produktionsschutz kann sich vornehmlich wenden müßen gegen ein übermächtiges Ausland und gegen feindliche Kräfte im Innern. Der Produktionsschutz gegen die Concurrenz des Auslandes besteht in der Anwendung des Schutzzollprincips auf den Handel mit den Produkten der Landwirthschaft. Der Schutz der Landwirthschaft gegen feindliche Kräfte im Innern muß zunächst durch eine umfassende Feldpolizeigesetzgebung gewährt werden, welche sich als nothwendige Ergänzung des Eigenthumsschutzes den Schutz der Feldfrüchte zu ihrer hauptsächlichsten Aufgabe setzt. Auch der landwirthschaftliche Credit kann einen besonderen Schutz der Staatsverwaltung mit Recht in Anspruch nehmen.

122. Durch welche Maßregeln bezweckt der Staat eine Anregung der Landwirthschaft?

Eine Anregung der Landwirthschaft bezweckt der Staat: a) durch Gewährung eines den verschiedenen Klassen der landwirthschaftlichen Bevölkerung entsprechenden Unterrichts; b) durch Einrichtung von Musterwirthschaften, welche entweder als Unterrichtsmittel dienen oder rein praktische Beispiele einer vorzüglichen Gutswirthschaft sein sollen; c) durch Ernennung strebsamer Landwirthe zu Musterwirthen und durch deren leihweise Ausstattung mit Betriebskapital; d) durch landwirthschaftliche Ausstellungen und e) durch Prämienvertheilungen zur Einführung von Meliorationen u. drgl.

123. In welchen Angelegenheiten der Landwirthschaft hat die Staatsverwaltung eine positiv leitende Thätigkeit zu entfalten? — und wann muß die Selbstbewirthschaftung durch den Staat eintreten?

Eine positiv leitende Thätigkeit hat die Staatsverwaltung zu entfalten in den Fällen einer Regelung der Wasserbenützung nnd der Arrondirung der Gutscomplexe. Die Leitung der Wasserbenützung kann sich beziehen auf Entwässerungen, Bewässerungen, Deichwesen und Uferschutz. Indem solche Unternehmungen als Gegenstand des öffentlichen Interesses erklärt werden, ist zugleich der Verwaltung das Recht einzuräumen, auf Verlangen einer bestimmten Majorität der Betheiligten (nach Köpfen und nach Grundbesitz) eine gesetzliche Genossenschaft zu diesen Zwecken zu bilden, einen Zwang zur Theilnahme, eventuell zur Ueberlassung der für die Ausführung nöthigen Grundstücke oder des nicht selbst benützten Wassers an die Genossenschaft durchzuführen und so den Widerstand Einzelner zu brechen, welcher die Einführung solcher unzweifelhaften Verbesserungen sonst für immer zu verhindern vermöchte. Ganz ähnliche Grundsätze gelten für die Arrondirung.

Zu den Fällen nothwendiger Selbstbewirthschaftung durch den Staat gehören die Bewirthschaftung ausgedehnter Domänen oder der Betrieb monopolisirter Culturen, der Betrieb großer Staatsforste, die Haltung von Staatsgestüten.

---

2. Forstwirthschaft.

124. Welcher allgemeine volkswirthschaftliche Grundsatz ist für die Staatsverwaltung in Ansehung der Forstwirthschaft maßgebend?

Der fragliche Grundsatz geht dahin, daß alle Waldungen des Staates als ein Ganzes betrachtet, mithin ohne Rücksicht auf das Eigenthum Einer großen Gesammtwirthschaft unterworfen werden müßen, die ausschließlich im Interesse der Volkswirthschaft

die Grundsätze der Forstwirthschaft vollzieht; daß zweitens die Waldbestände in jedem Reich statistisch aufgenommen werden müßen, um diejenigen auszuscheiden, die nicht fähig sind, eine dauernde Wirthschaft zuzulassen, und diese der Privatwirthschaft mit unbeschränkter Freiheit zu überlassen, endlich aber Diejenigen, welche dadurch ihr Eigenthumsrecht verlieren, in derselben Weise zu entschädigen.

125. **Worin besteht der Forstschutz?**

Der Forstschutz besteht: a) in der Forstpolizei, welche den Bestand der Waldungen gegen Menschen und Elemente schützt (Polizei der Waldbenutzung [Waldstreu, Waldweide] und der Waldgefährdung [Feuer, Wasser]); b) im Rodungsrecht, resp. dem Grundsatz, daß kein Boden dem Wald ohne Beschluß entzogen werden darf; c) im Bannrecht (mit dem Grundsatz, daß gewisse Waldungen auch der wirthschaftlichen Benutzung entzogen sind aus elementaren Gründen; d) in genauen Bestimmungen über den Ersatz des Waldschadens und Strafen für den Waldfrevel und Diebstahl.

126. **Welche Maßregeln erfordert die Forstpflege?**

Die Forstpflege erfordert: a) die Ablösung der meisten Servituten; b) Pflanzungs- uod Schlagordnungen; c) Holzbringung, theils durch eigene Straßen, theils mit sogenannten Riesen, theils zu Wasser mit Trift- und Schwemmrecht, nebst dem Rechte der Holzwehren.

---

3. Viehzucht.

127. **Welche Verwaltungsmaßregeln rechtfertigen sich im Interesse der Viehzucht?**

Als derartige Verwaltungsmaßregeln rechtfertigen sich nur die Ordnung des Beschälwesens (Körung) und die Sorge gegen ansteckende Viehkrankheiten, welch' letztere bereits oben erörtert worden ist.

128. **Wodurch sorgt der Staat für das Beschälwesen?**

Der Staat sorgt hiefür, um eine rationelle Fortpflanzung der inländischen Viehrassen möglich zu machen, indem er: a) die Verbreitung von Kenntnissen in der Viehzucht auf landwirthschaftlichen Schulen befördert; b) die Haltung von männlichen Zuchtthieren und deren gewerbsmäßige Verleihung frei gibt; c) zur Verbreitung besonders geeigneter Rassen mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln anregt.

129. Wie ist das staatliche Gestütswesen zu beurtheilen?

Das staatliche Gestütswesen findet vom Standpunkte der Volkswirthschaftspolitik aus keine Rechtfertigung. Wenn die politisch-militärischen Interessen zur Aufrechthaltung des staatlichen Gestütswesens drängen, so muß dies doch immer als Ausnahmszustand bezeichnet werden.

B. Jagd und Fischerei.

130. Welchen Zweck verfolgt die Jagdgesetzgebung?

Die Jagdgesetzgebung soll die Bedingungen herstellen, unter denen auch bei dem Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden die Jagd als ein Produktionszweig des allgemeinen Interesses erhalten werden kann. Als diese Bedingungen erscheinen die Hegezeit, die Herstellung angemessener Jagdreviere und der Grundsatz der Ausübung des Jagdrechts für die letzteren durch Verpachtung, namentlich bei den Gemeinden, während die Jagd auf Raubthiere der Polizei der Landwirthschaft angehört.

131. Welchen Schutz erfordern das Jagdausübungsrecht und, dem Jagdausübungsrechte selbst gegenüber, die Bodenkultur?

Zu schützen sind: a) das Jagdausübungsrecht gegen Jagdfrevel mittels Bestrafung aller unberechtigten Eingriffe in fremdes Jagdausübungsrecht; und b) die Bodenkultur gegen jede Beschädigung durch jagdbares Wild (mittels besonderer Wildschadensgesetze.)

132. Welche Aufgabe hat die Staatsverwaltung im Gebiete der Süßwasserfischerei?

Diese Aufgabe besteht vornehmlich nur in einem Verbote des Fischfangs in der Laichzeit, sowie des Gebrauchs undurchlassender Geräthschaften oder zerstörender Fangmittel. Schutz des Privatfischereirechts und Anregung zu Verbesserungen in künstlicher Fischzucht können nach gleichen Grundsätzen wie für andere Zweige der Urproduktion erfolgen.

C. Bergbau.

133. Worauf beruht im Bergbau das Erwerbs- und Eigenthumsrecht?

Das Erwerbs- und Eigenthumsrecht im Bergbau beruht auf dem Gedanken, daß das Eigenthum an unterirdischen Gütern ein von der Oberfläche unabhängiges sei und daher ein eigenes System

des Erwerbes und Besitzes habe. Es sind daher anerkannt das Recht eines Jeden, auch auf fremdem Grund und Boden Minerale zu suchen, wozu die Bewilligung (als Form der Enteignung) ertheilt wird, und das Recht der Schärfung, welche das Besitzrecht gibt, den Freischurf, aus welchem durch die Belehnung das Eigenthum entsteht, wofür ein Grundbuch eingerichtet wird.

134. Worauf beschränkt sich die Theilnahme der Staatsverwaltung an dem wirklichen Betriebe?

Die Theilnahme der Staatsverwaltung an dem wirklichen Betrieb, als Ausübung der Oberaufsicht im vorigen Jahrhundert stark ausgebildet, ist mit unserem Jahrhundert auf die feste Grenze der Ausführung der bestehenden Vorschriften über Betriebspolizei zurückgeführt, die sich wieder in die Sicherheitspolizei und die Vorschriften über Raubbau beschränkt.

135. Durch welche Maßregeln vermag die Staatsverwaltung den Bergbau zu befördern?

Die fraglichen Maßregeln sind: a) allgemeine Beförderungsmittel: Verbreitung geologischer Kenntnisse, Bildung der Techniker (Steiger ꝛc.), Verbesserung und Vermehrung der Transportmittel; b) finanzielle Unterstützung: Uebernahme von Kuxen, Vorschüsse aus der durch Abgaben gebildeten Bergkasse, Zinsengarantie, Erbauung von Erbstollen, eventuell Selbstbau; c) Sorge für die Bergarbeiter: Veranlassung von Knappschaftskassen, Einführung von Nebenbeschäftigungen, Verhütung von Unglücksfällen.

D. Industrie.

136. Welches Recht wird durch das Princip der Gewerbefreiheit gefordert?

Das Princip der Gewerbefreiheit fordert das an sich unbeschränkte Recht auf das Unternehmen eines jeden Gewerbes durch jede Person, soweit sie überhaupt nach bürgerlichem Recht dispositionsfähig ist. Es ist unrichtig, durch die Begriffe von Unbescholtenheit ꝛc. oder durch Mangel an Heimatsberechtigung den Beginn eines Gewerbsunternehmens aufzuhalten. Die Anzeige muß als eine Steuerpflicht betrachtet werden.

137. Worin besteht die öffentlich-rechtliche Ordnung, sowie die staatliche Pflege des freien Gewerbebetriebes?

Die Grundlage für die Ordnung der Gewerbsverhältnisse bilden die Gewerberegister, welche auf Grund der Gewerbsanmeldungen geführt werden müßen. Die Verwaltung entfaltet eine vorsorgliche Thätigkeit zur Verhütung von Betrug in den Fällen,

wo ein sicheres Resultat der Waarenuntersuchung entweder besondere Kenntnisse oder besondere Werkzeuge, Vorrichtungen u. dgl. voraussetzt; sie wirkt außerdem für die Entwicklung und Vervollkommnung der Industrie besonders durch Pflege und Unterstützung des niedern und höhern technischen Unterrichts, sowie durch Hervorrufung und Beförderung von lokalen und allgemeinen Industrieausstellungen. Schließlich hat die Verwaltung die Organisation des Gewerbebetriebes zu fördern theils durch Herstellung und Ordnung der rechtlichen Grundlagen des Genossenschaftswesens, theils durch Schaffung besonderer Organe, wie Gewerbekammern (und Gewerbegerichte), wodurch die Verwaltung der Industrie die Möglichkeit einer ausreichenden Interessenvertretung (und einer wirksamen Beseitigung der innerhalb derselben auftretenden Conflikte) schaffen muß.

138. In welchen Fällen wird eine Beschränkung des freien Gewerbebetriebes auch beim System der Gewerbefreiheit eintreten müßen?

Derartige Fälle treten ein, wo entweder höhere politische Interessen das Aufgeben der Gewerbefreiheit nothwendig machen (z. B. zum Schutze der fiskalischen Rechte des Staates oder zur Erhaltung seiner Vertheidigungsfähigkeit), oder wo Rücksichten der Verwaltung des persönlichen Lebens überwiegen (z. B. Beschränkungen der Kinderarbeit, sowie jener Zweige des Gewerbebetriebes, welche eine Gesundheitsgefährdung befürchten lassen), oder endlich wo ausnahmsweise die freie Conkurrenz und die Selbsthilfe der eigenthümlichen Natur einzelner Richtungen der Industrie gemäß nicht voll wirksam werden kann. Was letzteren Punkt betrifft, so mag die Abhaltung übermäßiger Conkurrenz des Auslandes durch Schutzzölle für einzelne Gewerbszweige immerhin als vorübergehende Maßregel gerechtfertigt sein, soferne deren Blüthe für einen Staat nothwendig ist und die Ausnützung unbenützt bleibender vorhandener Produktivkräfte dadurch erzielt werden kann. Dagegen ist ein allgemeines Schutzbedürfniß der Gewerbe nicht nur nicht nachweisbar, sondern es erweist sich auch jeder unnütze Schutz als schädlich.

E. Handel.

139. Welche Aufgabe des Staates ergibt sich aus der Anwendung des Princips der wirthschaftlichen Freiheit auf den Handel?

Die fragliche Aufgabe geht dahin, nicht nur im Innern des Landes alle Hindernisse, welche in Form von Binnenzöllen,

Stappelrechten u. dgl. bestehen, zu beseitigen, sondern auch für den auswärtigen Handel (Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrhandel) die Handelsfreiheit im Princip anzunehmen und derselben bei den handelspolitischen Verträgen mit fremden Staaten zur Geltung zu verhelfen. Auf die Zollgesetzgebung übt dieses Princip den rückwirkenden Einfluß, daß die Schutzzölle die Ausnahme bilden und immer mehr zu Finanzzöllen werden, bei Ausfuhr Zollfreiheit die Regel wird, Durchgangsabgaben gänzlich wegfallen.

140. Worin besteht die Ordnung des Handels?

Die Ordnung des Handels besteht theils in dessen Rechtsordnung, theils in der Organisation der Handelsinteressen. Der Rechtsordnung des Handels dienen: a) das Handels- und Wechselrecht; b) die Handels-, Wechsel-, Meß- und Marktgerichte; c) die Bankerottgesetze. Der Organisation der Handelsinteressen dienen vornehmlich die Handelskammern als zweckmäßige Bindeglieder unter den Angehörigen des Handelsstandes und als geeignete Vertretungskörper für ihre Interessen.

141. Welche besonderen organisatorischen Einrichtungen liegen im Interesse des Handels und verdienen ihre Förderung durch die Staatsverwaltung?

Hierher gehören: a) die Consulate, Behörden, welche ihren Sitz im Auslande haben, um sowohl die Interessen der Handeltreibenden selbst zu schützen, als auch die staatlichen Interssen am Handelsverkehre zu wahren und zu vertreten; b) das Institut der Mäckler oder jener Handelsorgane, welche dazu bestimmt sind, durch ihre Intervention den Abschluß des Geschäftes in Beziehung auf Objekt, Preis und Lieferung sicher zu stellen und so durch die Beweiskraft ihrer Aufzeichnungen die Unsicherheit der Geschäfte zu beseitigen; c) die Börsen als die Vereinigungspunkte für den Abschluß aller Arten von Handelsgeschäften, geeignet, die verschiedenen auf die Preisbestimmung einwirkenden Momente des Produkten- und Effektenmarktes zu überblicken und dadurch einheitliche Preissätze (Curse) für jede Gattung der Waaren und Werthpapiere an jedem Tage zu erhalten; d) Messen und Märkte, mit Meß- und Marktordnungen, nur mehr von geringer Bedeutung; e) Lagerhäuser (entrepôts, docks), besonders wichtig seit der Einbürgerung der Lagerscheine, d. h. jener auf den Inhaber lautenden indossirbaren Empfangsbestätigungen, welche theils zum bequemen Verkaufe der gelagerten Waaren, theils zu deren Verpfändung dienen.

F. Geistige Arbeit.

142. Welche Repräsentanten geistiger Arbeit bedürfen eines besonderen Schutzes?

Eines besonderen Schutzes bedürfen: a) die Schriftsteller, deren geistige Arbeit nur in Druckwerken fixirt und veröffentlicht werden kann; b) die Künstler, soferne deren Kunstleistungen in derselben Form gleichfalls auf mechanischem Wege beliebig wiedergegeben werden können; c) die dramatischen Dichter und Compositeure, welche die Form der Darstellung oder musikalischen Aufführung für ihre Arbeit wählen, weil auch diese Verkehrsform vom Autor nicht beherrscht werden und ohne sein Zuthun beliebig reproducirt werden kann.

143. Was versteht man unter Patentschutz?

Der Patentschutz ist der Schutz des Rechtes für eine Erfindung. Es wäre jedoch ungerechtfertigt, einen allgemeinen Schutz der Erfindungen zu gewähren, weil dadurch die Verbreitung vortheilhafter industrieller Verbesserungen und damit der Fortschritt der Produktion überhaupt aufgehalten würde, um in ganz vereinzelten Fällen einen höheren als den freien Unternehmerlohn zu sichern.

144. Worin besteht der Muster- und Markenschutz?

Der fragliche Schutz besteht in der Bestrafung der wissentlich unberechtigten Nachahmung von Mustern und Marken, wobei durch die Nachahmung dem Berechtigten sein Absatz genommen oder gemindert werden soll.

IV. Der Verkehr.

A. Maße und Gewicht*).

145. Wodurch wird die Unveränderlichkeit der Maßstäbe erzielt?

Die Unveränderlichkeit der Maßstäbe wird dadurch erzielt, daß die sogenannten Urmaße aus einem Stoffe hergestellt werden, welcher der Oxidation und den Veränderungen in Folge des Temperaturwechsels möglichst wenig unterworfen ist, und daß dieselben an einem gesicherten Orte amtlich aufbewahrt werden.

*) Vergl. — neben den bekannten Werken über Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 252 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 189 u. f.

Nach dem Muster derselben werden sodann die für den Verkehr bestimmten Maße und Gewichte angefertigt und amtlich geprüft.

146. Wie sorgt die Verwaltung für die Leichtigkeit der Handhabung der Maßstäbe?

Die Verwaltung sorgt hiefür durch die Wahl einer bequemen Größe des Grundmaßes und einer bequemen Eintheilung desselben. Das Decimalsystem hat den Vortheil der leichten Multiplikation und ist das rationellste.

147. Wodurch wird die Einheit des Systemes hergestellt?

Diese Einheit wird hergestellt durch Beseitigung verschiedener Maßstäbe nnd Maßeintheilungen für dieselbe Art des Messens und durch Feststellung der Maßeinheiten für die verschiedenen Arten des Messens auf einer einheitlichen Grundlage. Die allmälige Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen bewirkt zunächst die Einheit von Maß und Gewicht innerhalb der einzelnen Staaten, dehnt sich aber allmälig über mehrere Staaten aus: und es scheint die Zeit nicht allzufern, in welcher das französische System von allen Kulturstaaten angenommen sein wird.

B. Geld*).

148. Was versteht man unter dem Münzregal?

Nur in bestimmten Formen, d. i. als Münze, wird das Geld als legales Zahlungsmittel anerkannt; und die Regierungen behalten sich in dem Münzregal im Interesse der Sicherung des Verkehrs das ausschließliche Recht vor, die Münzen anzufertigen und das Geldwesen zu regeln.

149. Welche Grundsätze hat die Münzpolitik des Staates zu befolgen?

Es ist zunächst die Pflicht des Staates, schön und in zweckmäßiger Form geprägte Münzen und zwar nicht zu vielerlei und nur solche Geldmünzen zu prägen, nach denen wirklich gerechnet wird. Zu der gesetzlich festgesetzten, die Kaufkraft der Münze allein bestimmenden Quantität edlen Metalls darf ein bestimmter Zusatz von anderem Metall kommen (Legirung) Die einzelne Münze darf von dem gesetzlichen Feingehalt und Gesammtgewicht ein Weniges abweichen, jedoch so, daß im Durchschnitt der gesetz-

---

*) Vergl. — neben den bekannten Werken über Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 229 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 191 u. f.

liche volle Gehalt erreicht wird (Remedium). Der Staat ist sodann der Ordnung des Verkehrs halber verpflichtet, den Gebrauch fremder Münzen zu beaufsichtigen, resp. zu verbieten. Der Staat stellt endlich den Münzfuß fest, d. h. er bestimmt, welchen Feingehalt und welches Grobgewicht jede Münze von bestimmtem Namen haben soll.

150. Wie beantwortet sich die Währungsfrage?

In Einem Marktgebiet kann nur Ein Gut wirklich als Geld, d. h. als allgemeines Tauschmittel und Preisgut, benützt werden, weil nur dann die Preise aller anderen Waaren direkt vergleichbar sind. Daher ist es richtig, wenn der Staat nur Münzen Eines Metalls zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht (Währung). Abweichungen von diesem Grundsatz sind die Parallelwährung, welche das Staatsgebiet in zwei Markt- und Preisgebiete zerlegt, und die gesetzliche Doppelwährung, welche Münzen aus zwei Metallen zum gesetzlichen Zahlungsmittel unter zwangsweiser Fixirung ihres gegenseitigen Werthverhältnisses macht: Beides ist unzweckmäßig.

Die einfache Goldwährung ist der einfachen Silberwährung vorzuziehen, wenn das Land reich genug ist und große Werthsummen im Verkehr häufig vorkommen, sowie wenn die genügende Goldmenge zu Gebote steht.

C. Credit*).

1. Credit im Allgemeinen.

151. Was versteht man überhaupt unter Credit und Creditgeschäften?

Credit ist das Vertrauen, daß Jemand eine übernommene wirthschaftliche Verbindlichkeit erfüllen werde. Creditgeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur eine Partei gegenwärtig Etwas leistet, d. h. sofort eine Waare überträgt, die andere Partei für die Zukunft eine Leistung verspricht.

152. Worin liegt der eine staatliche Förderung der creditwirthschaftlichen Entwicklung rechtfertigende Nutzen des Credits?

Der Nutzen des consumtiven Credits besteht in der Erhaltung, resp. der Verbesserung der Lage von physischen und juristischen

---

*) Vergl. — neben den bekannten Werken über Nationalökonomie und Volkswirschaftspolitik — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 244 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 198 u. f.

Personen. Der Nutzen des produktiven Credits besteht: in der Belebung des Verkehrs; der besseren Benutzung des Kapitals; der Möglichkeit, besitzarme Arbeit selbstständig zu machen; dem Anreiz zur Kapitalansammlung in Folge der Möglichkeit der Verleihung; der Erleichterung großer Unternehmungen; der Gelderſparniß.

153. Worin besteht die nothwendige erste Funktion des Staates zu Förderung der creditwirthschaftlichen Entwicklung?

Diese nothwendige erste Funktion der Staatsgewalt besteht in der Erlaßung und Durchführung strenger Schuldgesetze (Creditgesetze) und in der Einrichtung einer raschen und sichern gerichtlichen Execution der säumigen Schuldner.

---

2. Creditpapiere als Geldsurrogate.

154. Wann und in welchem Maße werden Creditpapiere oder Schuldscheine zu Geldsurrogaten?

So oft die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch die Weiterbegebung von Schuldscheinen erfolgt, vertreten diese die Stelle des Geldes. Je umlaufsfähiger die Schuldscheine ihrer Form nach sind, desto häufiger werden sie als Geldsurrogate verwendet. Die Umlaufsfähigkeit der Schuldscheine hängt hauptsächlich von der Leichtigkeit ihrer Uebertragung und von ihrer leichten und sichern Einlösbarkeit ab. Darauf, daß die Banknoten diese beiden Bedingungen am Vollständigsten erfüllen, beruht es, daß sie als Geldsurrogate die erste Stelle einnehmen.

155. Welche Grundsätze gelten insbesondere für das Verhalten des Staates zur Banknotenausgabe?

Der Staat hat sich der Notenausgabe gegenüber aus volkswirthschaftlichen Gründen im Wesentlichen nicht anders zu verhalten, wie gegenüber den anderen Bankgeschäften: die Rechtfertigung eines Notenmonopols oder besonderer Privilegien einer Centralzettelbank kann daher nur in politischen Erwägungen liegen. Das Princip der Publicität ist bei der Zettelbank besonders streng zu wahren. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die Annahme der Noten in der That für Jedermann freiwillig bleibe. Die Größe des Notenumlaufs und die Höhe der einzelnen Banknotenstücke (Appoints) zu bestimmen, ist nicht die Sache des Staates. Dagegen hat der Staat, damit die Annahme der Noten freiwillig sei, darüber zu wachen, daß die stete Einlösbarkeit der Noten auch wirklich eine Wahrheit werde.

156. Wie ist die Emission von eigentlichem Papiergeld zu beurtheilen?

Das Wesen des eigentlichen Papiergeldes beruht auf zwei Eigenschaften: auf seiner Uneinlösbarkeit gegen ein anderes „Geld" und auf dem Zwangskurse, d. i. der staatlichen Anordnung, daß Jeder im Staate verbunden sei, dasselbe seinem vollen Nennwerthe nach wie baares Geld an Zahlungsstatt anzunehmen.

Die Emission eines derartigen eigentlichen Papiergeldes ist, da dessen alsbaldige Entwerthung und beständige Cursschwankungen selten zu verhüten sind, eines der gefährlichsten Aushilfsmittel creditloser Staatsregierungen und eine der schlimmsten Plagen der modernen Volkswirthschaft.

---

3. Creditvermittlungsinstitute.

157. Welche Institute sind überhaupt Creditvermittlungsinstitute?

Institute der Creditvermittlung sind: a) die Börsen als Centralpunkte für den Umsatz der Creditpapiere; b) die Geldkommissionsgeschäfte und die Handelsagenturen und insbesondere die Unternehmungen, welche auf eigene Rechnung Credit nehmen und geben, d. h. die Banken. Das Creditgeben der Banken erfolgt: a) im Contocorrent, d. h. die Bank eröffnet dem Betreffenden einen Credit von bestimmter Höhe und gestattet dem Credittheilnehmer, diesen Credit in beliebigen Theilbeträgen in Anspruch zu nehmen und die Darlehen in beliebigen Theilbeträgen wieder abzutragen; b) gegen Bestellungen eines Pfandes (im Lombard- und Hypothekengeschäft); c) durch Ankauf von Creditpapieren (namentlich im Discontiren von Wechseln). Das Creditnehmen der Banken erfolgt: a) durch Annahme von Geldeinlagen, Depositen, deren Zufluß sie theils durch die Leichtigkeit der Rückforderungsbedingungen, theils durch die Gewährung von Zinsen zu steigern bemüht sind; b) durch die Ausgabe von Banknoten oder Zetteln, d. h. Anweisungen der Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht, gewohnheitsmäßig auf runde Geldbeträge lautend.

158. Worin bestehen die Grundsätze einer richten Bankpolitik?

Die fraglichen Grundsätze sind folgende: a) Der Staat soll der Bildung von Bankgesellschaften ebensowenig, wie der von Privatbankgeschäften hinderlich entgegentreten, sie aber auch nicht absichtlich befördern; eines besonderen Gesetzes oder einer Concession zur Gründung von Bankgesellschaften soll es nicht bedürfen. b) Das Princip der beschränkten Haftbarkeit der Gesellschaft für den Betrag ihres Kapitals darf für die Aktienbank angenommen

werden. c) Das Gesetz über Aktiengesellschaften soll auch für Bankaktiengesellschaften gelten. d) Auf den Entwurf der Bankstatuten braucht der Staat keinen speciellen Einfluß zu nehmen. e) Besondere Rechtsstellung, Exemtionen vom gemeinen und Handelsrecht, finanzielle Vortheile hat der Staat den Banken nicht zu gewähren. Eine materielle Controle und Beaufsichtigung der Banken fällt demnach fort.

159. Welche Stellung hat der Staat insbesondere den Zettelbanken gegenüber einzunehmen?

Die Forderung der Bankfreiheit muß vom wirthschaftlichen Standpunkte im Princip auch für die Zettelbanken aufgestellt werden. Zettelbankfreiheit besteht aber erst in sehr wenigen Staaten: die Staatseinmischung erstreckt sich bei den Zettelbanken auf verschiedene Punkte, insbesondere auf die Deckung der Banknoten. Im Wesentlichen lassen sich drei typische Hauptformen unter den bestehenden Bankgesetzen unterscheiden: das deutsche oder continentale System, das System der Peel'schen Akte, das newyorker oder nordamerikanische System.

a) Dem continentalen System liegt zu Grund das Princip der bankmäßigen Deckung, d. h. der Deckung mit baaren Fonds und mit leicht realisirbaren Werthen in einer zweckentsprechenden Combination: nur wird die Art und Weise der Durchführung desselben nicht den Banken selbst überlassen, sondern es wird die Durchführung nach bestimmten arithmetischen Verhältnissen vorgeschrieben. Am Wichtigsten ist die gesetzliche Bestimmung des Verhältnisses des Baarvorraths zu den anderen Notendeckungen, resp. der Quote des ersteren von den Noten: hier hat sich in der Praxis ein Verhältniß von Einem Theil baar auf drei Theile Noten bei einigen Banken eingebürgert, die Gesetzgeber haben dieses Verhältniß adoptirt.

b) Nach der Peel'schen Akte von 1844, deren Princip auch die österreichische Zettelbankgesetzgebung anerkennt, ist der nicht durch Metall gedeckte Notenumlauf der Bank von England auf eine absolute Ziffer beschränkt worden. Die nominelle Deckung dieses Notenbetrags bilden die Schuld des Staates an die Bank und verschiedene andere Staatspapiere. Jede über diesen Betrag hinaus emittirte Note muß zu voll baar gedeckt sein (durch Gold, die englische Währung, bis zu einem Fünftel eventuell durch Silber).

c) Nach dem newyorker System muß eine Bank das Recht der Notenausgabe dadurch erwerben, daß sie in dritte Hand, und zwar in die einer eigenen Staatsbehörde, ein Pfand von angemessen erscheinenden Aktivis, insbesondere von soliden Staats-

papieren stellt. Bis zu einem gewissen Satze des Tageskurses dieses Pfandes (90%) erhält sie die Erlaubniß, Banknoten auszugeben. Mit diesen Noten darf sie die ihr passend erscheinenden Geschäfte machen, doch muß sie für die Noten und die Depositen einen Baarfond (gegenwärtig Staatspapiergeld) von mindestens einem Drittel halten. Stellt die Bank die Zahlungen ein, so werden durch die Behörde jene Pfänder sofort realisirt und aus dem Erlös die Noten eingezogen.

D. Transport*).

160. Welche Stellung hat der Staat den Verkehrswegen gegenüber einzunehmen?

Die verschiedensten Gründe sprechen bei allen verschiedenen Arten von Wegen für die Uebernahme auf den Staat (oder bei einzelnen Wegen auf die kleineren räumlichen Gemeinwirthschaften.)

161. Für welche Verkehrsanstalten empfiehlt sich deren Uebernahme durch den Staat?

Es empfiehlt sich die Uebernahme der Post, besonders der Briefpost (nicht so unbedingt der Paketpost, noch weniger der Personenpost), ferner diejenige der Telegraphen und zum Theil auch der Eisenbahnen und Canäle auf den Staat, während der Schifffahrts- und auch der Dampfschifffahrtskurs wohl nur ausnahmsweise in seltenen Fällen vom Staate zu übernehmen ist. Dagegen liegt bei uns kein Grund dazu vor, daß der Staat im allgemeinen volkswirthschaftlichen oder in seinem besonderen finanziellen Interesse gewöhnliche Transportleistungen des freien Verkehrs übernehme, zu denen er technisch wenig geeignet ist. Dieß gilt namentlich da, wo die Herstellung des Weges in der Hauptsache auch nicht Staatssache ist.

162. Welche Grundsätze empfehlen sich insbesondere für die Eisenbahnpolitik des Staates?

Die vorhandenen Staatsbahnen sind im Eigenthum (und in der Verwaltung) des Staates zu behalten. Neue Eisenbahnen sind auf Kosten des Staates zu bauen (und zu verwalten). Der Uebergang der vorhandenen Privatbahnen in das Staatseigenthum ist zu erstreben. Wird gleichwohl die Concession zu neuen Privat-

---

*) Vergl. — neben den bekannten Werken über Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 194 u. f.; Inama-Sternegg, a. a. O., S. 89 u. f.; und Rau-Wagner, Finanzwissenschaft (6. Ausgabe, 1872) II. S. 473 u. f.

bahnen noch ertheilt, so hat sich der Staat möglichst weitgehende Rechte hinsichtlich des Heimfalls und des Ankaufs der Bahn vor der Heimfallsfrist vorzubehalten und auch hier, erforderlichen Falls, die Verwaltung selbst zu übernehmen.

V. Verbrauch*).

A. Verzehrungspolitik.

163. Welche Gesetze erscheinen unter dem Gesichtspunkte einer richtigen Verzehrungspolitik als unzuläßig?

Als unzulässig erscheinen die Luxusgesetze (Aufwandgesetze), welche, abgesehen von vielen ständischen Vorurtheilen, von der irrthümlichen Anschauung ausgingen, daß jeder Luxusverbrauch eine Verschwendung und damit ein wirthschaftliches Uebel sei.

164. Inwieweit können Aufwandssteuern als Maßregeln gegen Verschwendung empfohlen werden?

Die vielfach an Stelle der Aufwandgesetze getretenen Aufwandssteuern können nur insoweit als Maßregeln gegen allzugroße Verschwendung angesehen werden, als sie nicht um des finanziellen Ergebnisses willen aufgelegt sind.

165. Gegen welche Fälle unwirthschaftlicher Verzehrung hat sich die Verwaltung zu wenden?

Die fraglichen Fälle sind jene, welche entweder gleichzeitig gegen die öffentliche Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstoßen, oder eine Gefahr für die individuelle Freiheit in sich tragen.

B. Besondere Anstalten zur Beförderung der Sparsamkeit.

166. In welche Klassen scheiden sich die Sparanstalten?

Die Anstalten zur Ansammlung und fruchtbringenden Anlegung von Ersparnissen lassen sich in zwei Klassen scheiden: a) reine Sparanstalten oder Sparkassen, welche wieder allgemeine und besondere sein können; b) gemischte (theilweise) Sparanstalten, welche neben dem Zwecke der Ersparung auch noch die wirthschaftliche Versicherung gegen die Vermögensfolgen bestimmter Ereignisse als eine Hauptaufgabe ansehen.

*) Vergl. — neben den bekannten Lehrbüchern über Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 447 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 211 u. f.

167. Welche Stellung hat die Verwaltung den allgemeinen Sparkassen gegenüber einzunehmen?

Für das Bedürfniß der gesammten Bevölkerung, welche durch keinen engeren Organismus als den der Gemeinde und des Staates verbunden ist, wird in der Regel die Gemeindeverwaltung, subsidiär die Provinzial- oder Centralverwaltung, eintreten müßen. Die Maxima und Minima der zuläßigen Einlagen sollen niedrig bestimmt sein, um besonders die unbemittelten Klassen die Vortheile solcher Anstalten genießen zu lassen; die Benützung soll möglichst erleichtert sein, um die Gelegenheit zur Ersparung zu vermehren; die Verzinsung ist so hoch als möglich zu leisten, um den Reiz zum Sparen zu erhöhen; bei Verwendung der Spareinlagen und Verwaltung der ganzen Anstalt muß absolute Sicherheit der oberst leitende Grundsatz sein; endlich ist auch durch vollständige Oeffentlichkeit der Verwaltung das Vertrauen des Publikums zu gewinnen und zu erhalten.

168. Welche staatliche Beeinflußung ist im Gebiete der Sparanstalten hinsichtlich aller Privatunternehmungen geboten?

Hinsichtlich aller Privatunternehmungen, mögen sie nun reine Sparanstalten oder zugleich Versicherungsanstalten sein, ist eine stärkere staatliche Beeinflußung geboten, als dieß bei anderen wirthschaftlichen Unternehmungen geschieht. Auf dem Wege der Normativbedingungen, ähnlich wie bei Erwerbsgesellschaften, muß jene Sicherheit für das Publikum geschaffen werden, welche ebenso die Grundlage für das beanspruchte Vertrauen, als überhaupt die Voraussetzung für ein gedeihliches Wirken solcher Anstalten ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung des socialen Lebens.

I. Die Familie*).

A. Die Ehe.

169. Hat der Staat die Ehe als freien Vertrag zu erklären?

Der Staat hat die Ehe als freien Vertrag zu erklären: er muß daher sich selbst jedes direkten oder indirekten Zwanges in

*) Vergl. — neben den bekannten Lehrbüchern der Staatslehre und des Staatsrechts — insbesondere: Stein, Handbuch, S. 403 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 223 u. f.

Bezug auf die Eheschließung enthalten und darf auch keinerlei privaten oder gesellschaftlichen Zwang dulden.

170. In welcher bestimmten Form hat der Staat der Ehe seine rechtliche Anerkennung öffentlich zu gewähren (Civilehe)?

Den Bedürfnissen der Rechtssicherheit der Ehe und der Familie entspricht diese Form nur dann, wenn sie eine persönliche Erklärung der beiden eheschließenden Theile enthält (keine Prokuratie), in öffentlicher Verhandlung nach vorausgegangener Instruktion und öffentlicher Bekanntmachung gewährt und in allen Theilen urkundlich festgestellt wird.

171. Wie verhält sich der Staat zu Scheidung und Auflösung der Ehe?

Der Staat hat sich die Scheidung und Auflösung der Ehe vorzubehalten. Es entspricht der ganzen Stellung des Staates zum socialen Leben, wenn er, den Wegfall der thatsächlichen Voraussetzungen der Ehe berücksichtigend, Ehen, die innerlich doch gebrochen und zerstört sind, auch von Rechtswegen äußerlich löst.

B. Die Ordnung der Familie.

172. Inwieweit kann die Ordnung der Familie überhaupt der Gegenstand staatlicher Fürsorge werden?

Die Rechte des Oberhauptes und der Untergebenen, sowie die Pflichten derselben sind gesetzlich festzustellen (Familienrecht); und die Achtung und Erfüllung derselben kann Gegenstand staatlicher Oberaufsicht und administrativen Einschreitens werden, wenn das Familienoberhaupt seine Aufgabe nicht ohne Mitwirkung der Behörden erfüllen kann oder in der Ausübung seiner Familiengewalt die Grenzen überschreitet.

173. Worauf beschränkt sich die direkte administrative Mitwirkung bei Handhabung der Familiengewalt?

Die direkte administrative Mitwirkung bei Handhabung der Familiengewalt hat sich immer auf einzelne Ausnahmsfälle zu beziehen, in welchen dem Familienoberhaupte die materielle oder moralische Kraft fehlt, um seine Aufgaben vollständig zu erfüllen. Natürlich ist ein solches Einschreiten der Verwaltungsorgane nur auf Ansuchen des Familienoberhauptes und unter genauer Würdigung der dazu dringenden Umstände gerechtfertigt.

174. In welchen Fällen rechtfertigt sich ein administratives Einschreiten wegen Excesses oder Vernachlässigung der Rechte und Pflichten des Hausvaters?

Es rechtfertigt sich dieses fragliche Einschreiten nur dann: a) wenn die Vernachlässigung Folgen über die Familie hinaus

haben kann, oder b) die körperliche und geistige Ausbildung der Kinder ganz unmöglich gemacht, oder c) öffentliches Aergerniß durch den Exceß der Strafgewalt oder das Versäumniß der Pflichten des Familienhauptes erregt würde; endlich d) wenn die Angehörigen durch das Familienoberhaupt nicht wirksam von Gesetzwidrigkeiten abgehalten werden.

C. Die Gesindeordnung.

175. Welche Personen umfaßt das Gesindewesen?

Das Gesindewesen umfaßt die zum häuslichen Dienste bestimmten Personen.

176. Auf welchem Grundsatze beruht das staatsbürgerliche Gesindewesen?

Das staatsbürgerliche Gesindewesen beruht auf dem Grundsatze, daß die ethische Beziehung zwischen Herrschaft und Gesinde rein auf den individuellen Verhältnissen beruhen und daß ihr Recht das freie Recht des einfachen Vertrages sein soll.

177. Welche Aufgabe obliegt dem Staate hinsichtlich des Gesindewesens?

Es obliegt dem Staate die Aufgabe, den Anfangs- und Endpunkt, sowie daß Maß der Familiengewalt des Oberhauptes während der Dauer des Dienstverhältnisses durch die Rechtsordnung zu bestimmen und, soweit die Familieugewalt überhaupt überwacht wird, auch von seinem allgemeinen Oberaufsichtsrechte Gebrauch zu machen.

D. Der Besitz der Familie.

178. Welche eigenthümliche Form des Familienbesitzes hat für die Verwaltung eine selbstständige Bedeutnng?

Die Form eines solchen Familienbesitzes ist das Fideicommiß nebst den ihm verwandten Arten des vorzugsweise unbeweglichen Familienbesitzes, welche auf dem Principe der fortwährenden Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit und auf einer besonderen, nicht gemeinrechtlichen, Erbfolgeordnung beruhen (bäuerliche Erbgüter, Stammgüter u. drgl.).

179. Inwiefern ist das Institut der Fideikommisse und ähnlicher Formen des für unbegrenzte Dauer geschlossenen Familienbesitzes ein zweckwidriges und unberechtigtes Mittel für einen an sich berechtigten Zweck?

Das fragliche Institut ist zweckwidrig, weil die Leistungsfähigkeit des Vermögens für die Familienzwecke in umgekehrtem

Verhältnisse zur Verfügungsbeschränkung steht; unberechtigt ist es, weil damit von dem Familienverbande ein Zwang auf die Familienmitglieder ausgeübt wird, welcher weder im Wesen noch in den Aufgaben der Familie gelegen ist.

180. Unter welchen Voraussetzungen darf der Staat einen derartigen Familienbesitz zulassen?

Der Staat darf einen derartigen Familienbesitz nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die fideikommissarische Beliebung nur für den Erben des Gründers (der die Erbschaft mit Ausnahme des Pflichttheils unter dieser Bedingung übernimmt) rechtliche Wirksamkeit hat. Im Falle aber das Fideikommiß auch für dessen Erben fortbestehen soll, muß auch ein neues Privatstatut hiezu gefordert erscheinen. Ausserdem ist zu Gunsten der vom Fideikommiß Ausgeschlossenen zugleich mit der fideikommissarischen Beliebung die Aussetzung einer Apanage oder die Errichtung eines Kapitalfideikommisses auf dem Grundfideikommiß zu begehren.

II. Die Stände*).

A. Die ständische Ordnung.

181. Inwiefern ist überhaupt die alte ständische Ordnung nur mehr in geringem Maße ein Gegenstand der Staatsverwaltung?

Die alte ständische Ordnung ist nur mehr in geringem Maße ein Gegenstand der Staatsverwaltung, seit das Princip des freien Staatsbürgerthums zu einer politischen Gleichberechtigung aller Unterthanen geführt hat.

182. Haben die historischen Stände, Clerus und Adel, noch eine besondere politische Bedeutung zu beanspruchen?

Die historischen Stände, der Clerus und der Adel, haben, abgesehen von einzelnen singulären Vertretungsbefugnissen in den gesetzgebenden Körpern, eine besondere politische Bedeutung nicht mehr zu beanspruchen. Der geistliche Stand ist im modernen Staatsleben zu einem Berufe umgewandelt, dessen besonderes Berufsrecht keine sociale Bedeutung nach sich zieht. Der Adel ist

*) Vergl. unter den Compendien der Verwaltungslehre: Stein, Handbuch, S. 405 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 232 u. f.

als Stand auch in seiner socialen Bedeutung nur mehr in Bruchstücken vorhanden, und beruht dieselbe nur auf seinem Besitz.

183. Welche Erwägung ist für die Staatsverwaltung zu berücksichtigen hinsichtlich der politischen Stellung des Bürgerstandes in dessen Verhältniße zum Bauern-, sowie zum sogenannten vierten oder Arbeiter-Stande?

Was die politische Stellung des Bürgerstandes (tiers état, bourgeoisie) anbelangt, so wird die Erwägung zu berücksichtigen sein, daß die Bourgeoisie durch verdeckte Beeinflußung der Gesetzgebung und Verwaltung sich der Staatsgewalt bemächtigt hat und dieselbe nun vielfach auf Kosten der übrigen Bevölkerung (zumeist des vierten Standes) ausbeutet: der Fehler liegt hier hauptsächlich in der Staatsverfassung, welche die Wahlrechte vom Census oder von sonstigen für den vierten Stand unerfüllbaren Bedingungen abhängig macht.

B. Der ständische Besitz.

184. Welche wirthschaftlichen Rechte der Grundherren müßen aufgehoben werden?

Aufgehoben müßen werden die wirthschaftlichen Rechte der Grundherren, soweit sie durch eine öffentlich-rechtliche Herrschaft eines Standes über den anderen entstanden sind. Solche Rechte, welche der Staat aufheben muß, braucht er aber, um das Ziel zu erreichen, nur in ihrer Ausübung zu beseitigen: daher wird eine Umwandlung derselben in ablösbare Geldleistungen nach dem Principe der Entwährung eintreten müßen. Die beiden Hauptformen dieser Aufhebung sind die Grundentlastung und die Ablösung.

185. Welche Aufgabe verfolgt die Grundentlastung?

Die Grundentlastung verfolgt die Aufgabe, alle mit Standesgrundbesitz verbunden öffentlichen Rechte aufzuheben und damit demselben seine socialpolitische Sonderbedeutung selbst zu nehmen.

186. Welche Aufgaben verfolgen die Ablösungen der bäuerlichen Lasten, Realrechte u. s. w.?

Die fraglichen Ablösungen verfolgen die Aufgabe der Aufhebung jener objektiven Beschränkungen des freien Einzel-Eigenthums, welche nicht durch die freie Selbstbestimmung der Betheiligten entstanden, sondern aus der socialen Ordnung der Verhältnisse hervorgegangen und auch nicht durch freien Entschluß der Belasteten zu beseitigen sind.

III. Die Kirche*).

A. Die kirchliche Ordnung.

187. Welche allgemeine Stellung hat der Staat den Religionsangelegenheiten der Bevölkerung gegenüber einzunehmen?

Der Staat hat einerseits die Aufgabe, sich von jeder Einmischung in die Religionsangelegenheiten der Bevölkerung fern zu halten, andererseits aber auch jeden Eingriff der Religion in die Sphäre der staatlichen Wirksamkeit zurückzuweisen.

188. Unterliegen die inneren Angelegenheiten der Kirchengesellschaften einer Cognition der Staatsregierung?

Die inneren Angelegenheiten der Kirchengesellschaften (Reinhaltung und Erklärung des Bekenntnisses, Cultus und religiöse Leitung ihrer Angehörigen) unterliegen keinerlei Cognition der Staatsregierung, es sei denn, daß sie dem Wesensbestand des Staates oder einzelner seiner Hohheitsrechte widersprechen (z. B. Polygamie, absolutes Verbot des Waffentragens 2c.) oder die individuelle Freiheit der Angehörigen aufheben.

189. Von welchem Grundsatze muß die Verwaltung ausgehen in Bezug auf die Stellung der Kirchengesellschaften zu einander?

In Bezug auf die Stellung der Kirchengesellschaften zu einander muß die Verwaltung von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Bekenntnisse und der Religionsgesellschaften ausgehen und sich von jeder einseitigen Parteinahme in der Gesetzgebung wie in der Durchführung derselben fernhalten. Das Princip der Neutralität der Staatsverwaltung schließt jedoch einen factischen Vorzug einzelner Kirchengesellschaften als Kirchen im engeren Sinne nicht aus, wenn die sociale Bedeutung derselben übwiegend größer als die anderer Religionsgesellschaften ist.

190. Wie ist die Stellung der Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt rechtlich abzugrenzen und zu bestimmen?

Der Staat darf zunächst weder seine Gewalt der Kirchengewalt dienstbar machen, noch die Immunität, Steuerfreiheit oder andere Privilegien einer bestimmten, mehrerer oder aller Kirchengesellschaften zugestehen. Ebensowenig kann die Rede sein von einer vollständigen Uebernahme einzelner Verwaltungszweige durch eine Kirchengesellschaft oder von einem dem staatlichen Rechte gleichstehenden kirchlichen Rechte auf demselben Gebiete. Unzuläßig ist endlich die über den Staat hinausreichende Verbindung einer

---

*) Vergl. — neben den Lehrbüchern der Politik, sowie des Staats- und Kirchenrechts — die Ausführungen von Inama-Sternegg, a. a. O., S. 273 u. f.

Kirchengesellschaft mit anderen Kirchengesellschaften zu einer gemeinsamen Kirche in der Weise, daß damit ein solches fortwährendes unbedingtes Unterwürfigkeits- und Gehorsamsverhältniß der Kirchengesellschaft unter ein der Staatshoheit nicht unterworfenes Oberhaupt im Staate begründet ist, welches sich auch über das Gebiet der reinen inneren kirchlichen Ordnung hinaus erstreckt.

B. Der kirchliche Besitz.

191. Welcher Grundsatz gilt für die Verwaltung des vom Staate abgeleiteten Kirchenvermögens?

Das vom Staate abgeleitete Kirchenvermögen muß einer fortwährenden staatlichen Oberaufsicht unterworfen sein. Auch die Entziehung früher der Kirche zugewendeter periodischer Vermögensleistungen für die Zukunft unterliegt keinem Bedenken, sobald der Staat eine solche Leistung als mit den öffentlichen Zwecken nicht mehr harmonirend erkennt oder der bestimmte öffentliche Zweck überhaupt in Wegfall gekommen ist.

192. Welcher Grundsatz gilt für die Verwaltung des von Stiftungen abgeleiteten Kirchenvermögens?

Stiftungen für Cultus- oder sonstige kirchliche Zwecke sind in ihrem vollen Vermögensinhalte der freien Verwaltung der Kirche zu überlassen; Stiftungen für staatliche Aufgaben (Schule, Armenpflege 2c.) dagegen sind zu secularisiren, d. h. von der Staatsverwaltung zu übernehmen, da die Kirche nach der Ausscheidung der Gebiete die Zwecke solcher Stiftungen nicht mehr oder nicht mehr in dem mit der Stiftung bezweckten Maße zu erfüllen vermag. Neue kirchliche „Stiftungen" (im streng juristischen Sinne) sind nicht mehr zuläßig, nachdem die Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten, für welche gestiftet werden kann, von der staatlichen Hoheit ergriffen und durchgeführt wird.

193. Welcher Grundsatz gilt für die Verwaltung des übrigen Vermögens der Kirche?

Bezüglich des übrigen beweglichen Vermögens der Kirche gilt der Grundsatz voller Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung und Verwendung. Der Immobiliarbesitz der Kirchen dagegen unterliegt allerdings mit Recht gewissen beschränkenden Einwirkungen der Staatsverwaltung: zunächst nämlich ist eine administrative Aufhebung von Corporationseigenthum an Grund und Boden zuläßig (Secularisation), wenn dasselbe in der Hand einer staatsähnlich organisirten Corporation zu solcher Höhe angewachsen ist, daß eine Existenzgefahr für den Staat darin gesehen werden muß,

was sowohl vom politischen als nationalökonomischen Standpunkte aus möglich ist; sodann aber hat die Staatsverwaltung das Recht, die Erwerbung von Grundeigenthum durch eine Kirche in dem Falle beliebig einzuschränken, wenn die Organisation der Kirche über den Staat hinausgeht und unter einem fremden Staatsoberhaupte steht, welchem ein unbedingter Gehorsam in kirchlichen Dingen von Seiten aller Angehörigen dieser Kirche geleistet werden muß, so daß demselben also auch die endgiltige Verfügung über das Grundeigenthum zustehen würde.

IV. Das Vereinswesen*).

A. Die innere Ordnung des Vereinswesens.

194. Wodurch wird die innere Ordnung des Vereinswesens hergestellt und erhalten?

Die innere Ordnung des Vereinswesens oder der „freien Verbindungen zur Förderung des öffentlichen Lebens" wird hergestellt und erhalten durch die Vereine selbst, durch ihre Statuten, Organe und Mitglieder, so daß dem Staate nur die Aufgabe zufällt, diese ordnende Thätigkeit beständig zu veranlassen und in ihren naturgemäßen Schranken zu halten.

195. Worin besteht der negative Einfluß des Staates auf die innere Ordnung der Vereine?

Der Einfluß der Staatsverwaltung auf die innere Ordnung der Vereine beschränkt sich in seiner negativen Richtung auf Fernhaltung rechtswidriger Vereinszwecke, auf Verbote der Anwendung unerlaubter Mittel zur Erreichung derselben und Verhinderung eines dem Principe der individuellen Freiheit widersprechenden Gewaltsverhältnißes innerhalb des Vereines.

196. Worin besteht der positive Einfluß des Staates auf die innere Ordnung der Vereine?

In seiner positiven Richtung besteht der fragliche Einfluß in der Förderung einer Organisation des Vereines und der Oeffentlichkeit der ganzen Vereinsthätigkeit den Mitgliedern gegenüber, sowie in der gesetzlichen Verpflichtung zu einer den Mitgliedern verantwortlichen und haftbaren Vorstandschaft.

---

*) Vergl. Stein, Handbuch, S. 32 u. f.; und Inama-Sternegg, a. a. O., S. 243 u. f.

B. Die äußere Ordnung des Vereinswesens.

197. Welche Stellung nimmt der Staat der äußeren Ordnung des Vereinswesens gegenüber ein?

Es ist die äußere Ordnung des Vereinslebens nur vom Staate herzustellen und durchzuführen. Der Staat muß daher zunächst die Entfaltung einer jeden Thätigkeit des Vereins nach Außen abhängig machen von einer vorausgehenden stillschweigenden oder ausdrücklichen Anerkennung der Zulässigkeit des Vereins. In gleicher Weise muß der Staat das Recht der Schließung und Aufhebung eines Vereins haben.

198. Wonach regeln sich die Beziehungen der Vereine zu Individuen, welche nicht Mitglieder sind, und zu anderen gesellschaftlichen Gruppen?

Die Beziehung der Vereine zu Individuen, welche nicht Mitglieder sind, regeln sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte und den etwa für besondere Formen der Vereinigung bestimmten Specialrechten. Hinsichtlich der Beziehungen der Veeeine zu anderen gesellschaftlichen Gruppen kann es immerhin keinem Bedenken unterliegen, daß mehrere, gleiche Zwecke verfolgende Vereine unter sich in einen Verband treten, um dadurch großartigere Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erhalten; anders verhält es sich, wenn eine sogenannte Affiliation von Vereinen beabsichtigt ist, welche nicht sämmtlich dem gleichen Staate angehören, indem hier die Staatsgewalt allerdings Veranlassung hat, eine solche organisirte Verbindung mehrerer Vereine als der Einheit und Allgemeinheit der Staatsgewalt widersprechend zu verbieten.

199. Welche Grundsätze gelten in Bezug auf das Maß der erlaubten Vereinsthätigkeit?

Soweit in den Gesetzen über jene Angelegenheiten, welche als öffentliche principiell in das Gebiet der Staatsverwaltung fallen, absolut gebietende oder verbietende Bestimmungen gegeben sind, ist die sonst freie Wahl der Vereinszwecke und die Vereinsthätigkeit beschränkt: die Staatsverwaltung darf keinen Uebergriff derselben in die ihr ausschließlich vorbehaltene Sphäre der Wirksamkeit in öffentlichen Angelegenheiten dulden. Der Staat muß ferner auch den Vereinen gegenüber die vollste Neutralität bewahren und darf keinerlei Bevorzugung einzelner Vereine, Privilegirung 2c. eintreten lassen. Endlich dient die Staatsverwaltung keineswegs den wahren Interessen der Vereine wie der Gesammtheit und ihren eigenen Interessen, wenn sie sich in die inneren Angelegenheiten der Vereine mischt und eine Bevormundung durchführen will.

C. Die mit den Vereinen verwandten Formen des socialen Lebens.

200. Welche Formen des socialen Lebens sind verwandt mit den Vereinen?

Zu den verwandten Formen gehören: a) jene Vereinigungen, bei denen statt eines bestimmten öffentlichen Zweckes ein allgemeines unbestimmtes, aber nicht öffentliches Ziel und Wirken als Zweck gewählt ist (wie z. B. bei religiösen Orden, welche das ganze Leben der Mitglieder ergreifen, ohne eine einzelne bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen; bei Gesellschaften, welche nur der Unterhaltung gewidmet sind, bei Studentenverbindungen 2c.); b) die mit vollständigem oder theilweisem Zwange zur Mitgliedschaft bestehenden Verbindungen zu öffentlichen Zwecken; c) die öffentlichen Versammlungen, welche zwar in Beziehung auf den Zweck und die Freiheit der Betheiligung mit den Vereinen übereinstimmen, aber einer dauernden Organisation entbehren.

201. Wie verhält sich der Staat zu jenen „verwandten Formen," deren Verschiedenheit in dem Mangel eines bestimmten öffentlichen Zweckes oder in dem Mangel des Princips der Betheiligungsfreiheit liegt?

Bezüglich der Verbindungen ohne bestimmten öffentlichen Zweck hat die Staatsregierung gar keine Veranlassung zu irgend einer besonderen Thätigkeit: freilich stehen solchen Verbindungen auch nicht die Rechte juridischer Personen zu. Die mit vollständigem oder theilweisem Zwange zur Mitgliedschaft bestehenden Verbindungen zu öffentlichen Zwecken sind als Hilfsorgane der Staatsverwaltung gar nicht Object derselben und von der Ordnung des Vereinswesens und des socialen Lebens überhaupt ausgeschlossen.

202. Welche Befugnisse und Verpflichtungen hat und übt der Staat den Versammlungen gegenüber?

Die öffentlichen Versammlungen unterwirft die Staatsverwaltung mit Recht einer besonderen gesetzlichen Ordnung, weil sie neben großen Vortheilen für die Entwicklung des socialen Lebens auch große Gefahren für dasselbe in sich tragen: darum verlangt die Verwaltung vorgängige Anzeige einer jeden Versammlung, vindicirt sich das Recht der Absendung eines besonderen Commissärs zu jeder Versammlung und ein allgemeines Auflösungsrecht bei ordnungs- oder rechtswidrigem Verhalten und macht die Veranstalter solcher Versammlungen für die Einhaltung der Vorschriften über die nothwendigen Vorbereitungen hiezu verantwortlich.

V. Das Gemeindeleben*).

A. Die sociale Ordnung der Gemeinde.

203. Welche Angelegenheiten kann die Gemeinde als sociale Erscheinungsform in den Bereich ihrer autonomen Thätigkeit ziehen?

Die Gemeinde kann als sociale Erscheinungsform in den Bereich ihrer automen Thätigkeit nur jene Angelegenheiten ziehen, welche in den Kreis der örtlich abgeschlossenen Interessen fallen, während sie für alle übrigen öffentlichen Angelegenheiten zwar als das geeignetste Organ der Selbstverwaltung erscheint, aber der Einheit der Staatsverfassung untergeordnet sein muß.

204. Wodurch wird dem Bedürfnisse einer mit den nöthigen Befugnissen ausgestatteten Organisation zur Sicherstellung des Gemeindelebens und seiner Zwecke wirksam entsprochen?

Zunächst müssen die Formen bestimmt sein, deren Einhaltung die Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeindewillens bedingt: es ist also namentlich festzustellen, wer Mitglied der Genossenschaft ist, wobei denn Beschränkungen und Erschwerungen Fremder und Aermerer beliebt werden mögen, auch nicht bloß unmittelbare Betheiligung, sondern auch Vertretung durch Gewählte stattfinden kann. Es bedarf sodann der nöthigen Organe zur Vollziehung des Gemeindewillens und der Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten: in kleinen und mittleren Gemeinden mögen diese Einrichtungen sehr einfach sein; große Städte dagegen erfordern eine ausgedehnte und künstlich gegliederte Aemterorganisation. Unumgänglich nothwendig ist endlich die Aufstellung von Grundsätzen über die persönlichen und sachlichen Leistungen der Gemeindeangehörigen zur Verfolgung der gemeinsamen Zwecke.

205. Welches Organ ist zu Aufstellung der hier fraglichen Satzungen berufen?

Zunächst sind die Satzungen Sache der Gemeinde selbst und es liegt kein zwingender Grund vor zu einer gleichförmigen Ordnung in einem ganzen Lande. Es hat jedoch die Vorliebe für formelle Gleichheit der öffentlichen Einrichtungen jeder Art neuerdings in den meisten Ländern allgemeine Gemeindeordnungen herbeigeführt, welche höchstens je nach der Bevölkerungszahl oder dem vorherrschenden Charakter der Beschäftigung der Einwohner (Städte und Dörfer) einen Unterschied machen. Weniger zweifelhaft ist die Nothwendigkeit von Bestimmungen einer höheren Gewalt über die Verhältnisse der Gemeinden unter einander und

---

*) Vergl. Inama-Sternegg, a. a. O., S 250 u. f.; und Mohl, Encyclopädie, S. 19 u. f.

über ihre Einordnung in den Organismus des gesammten Volkslebens.

B. Besitz der Gemeinde.

206. Welche Bestandtheile des Vermögensbesitzes der Gemeinde sind zu unterscheiden?

Zu unterscheiden sind: a) das Gemeindegut im engeren Sinne, welches der Verfolgung derjenigen Aufgaben der Gemeinde dient, welche ihr innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises zukommen; b) das Gemeindegut im weiteren Sinne, welches für den der decentralisirten Verwaltung zur Deckung übertragenen partikulären Staatsbedarf bestimmt ist (z. B. Schulgebäude); das sogenannte Nutzungsgut (Genossengut, Allmende), an welchem nur einzelne Gemeindeangehörige (die sogenannte Realgemeinde) Nutzungsrechte haben.

207. In welchem Verhältnisse stehen die drei Bestandtheile des Vermögensbesitzes der Gemeinde zu den Gerechtsamen und Verpflichtungen der Staatsverwaltung?

Das Gemeindegut im engeren Sinne erscheint dem Staate gegenüber als Privatvermögen und muß der vollkommen freien Verfügung und Verwendung zu den Zwecken der Gemeinde anheimgegeben sein. Das Gemeindegut im weiteren Sinne dagegen ist mittelbares Staatsgut, dient zur Deckung particularen Staatsbedarfs und steht demnach nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zwar unter der unmittelbaren Verwaltung der Gemeinde, jedoch mit Vorbehalt des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Hinsichtlich des sogenannten Nutzungsgutes kann dem privatrechtlichen Charakter desselben entsprechend der Staatsverwaltung kein Recht der Oberaufsicht oder sonstigen Beeinflußung zustehen.

208. Inwiefern und inwieweit hat die Gemeinde das Recht zur Erhebung von Umlagen und Steuern?

Reicht das Einkommen aus eigenem Vermögen der Gemeinde nicht hin zur Deckung der zur Erfüllung ihrer socialen Aufgaben nothwendigen Ausgaben, so muß der gesammten Gemeinde auch die Befugniß zur Erhebung von Umlagen von den Gemeindebürgern zustehen. Auch zur Deckung des für Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erwachsenden Bedarfes sind Gemeindesteuern zuläßig, doch muß hier das Recht der Gemeinde von einer besonderen Verleihung der Staatsgewalt abgeleitet werden, welche daher auch über das Maß und die Art der Erhebung allgemeine Bestimmungen erlassen und über die Ergebnisse der Besteuerung Nachweise verlangen kann.

über ihre Einordnung in den Organismus des gesammten Volkslebens.

B. Besitz der Gemeinde.

206. Welche Bestandtheile des Vermögensbesitzes der Gemeinde sind zu unterscheiden?

Zu unterscheiden sind: a) das Gemeindegut im engeren Sinne, welches der Verfolgung derjenigen Aufgaben der Gemeinde dient, welche ihr innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises zukommen; b) das Gemeindegut im weiteren Sinne, welches für den der decentralisirten Verwaltung zur Deckung übertragenen particulären Staatsbedarf bestimmt ist (z. B. Schulgebäude); das sogenannte Nutzungsgut (Genossengut, Allmende), an welchem nur einzelne Gemeindeangehörige (die sogenannte Realgemeinde) Nutzungsrechte haben.

207. In welchem Verhältnisse stehen die drei Bestandtheile des Vermögensbesitzes der Gemeinde zu den Gerechtsamen und Verpflichtungen der Staatsverwaltung?

Das Gemeindegut im engeren Sinne erscheint dem Staate gegenüber als Privatvermögen und muß der vollkommen freien Verfügung und Verwendung zu den Zwecken der Gemeinde anheimgegeben sein. Das Gemeindegut im weiteren Sinne dagegen ist mittelbares Staatsgut, dient zur Deckung particulären Staatsbedarfs und steht demnach nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zwar unter der unmittelbaren Verwaltung der Gemeinde, jedoch mit Vorbehalt des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Hinsichtlich des sogenannten Nutzungsgutes kann dem privatrechtlichen Charakter desselben entsprechend der Staatsverwaltung kein Recht der Oberaufsicht oder sonstiger Beeinflussung zustehen.

208. Inwiefern und inwieweit hat die Gemeinde das Recht zur Erhebung von Umlagen und Steuern?

Reicht das Einkommen aus eigenem Vermögen der Gemeinde nicht hin zur Deckung der zur Erfüllung ihrer socialen Aufgaben nothwendigen Ausgaben, so muß der gesammten Gemeinde auch die Befugniß zur Erhebung von Umlagen von den Gemeindebürgern zustehen. Auch zur Deckung des für Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erwachsenen Bedarfes sind Gemeindesteuern zulässig, doch muß hier das Recht der Gemeinde von einer besonderen Verleihung der Staatsgewalt abgeleitet werden, welche daher auch über das Maß und die Art der Erhebung allgemeine Bestimmungen erlassen und über die Ergebnisse der Besteuerung Nachweise verlangen kann.

Druck und Verlag
von
Tobias Dannheimer in Kempten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bischof, Alois

Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft für dar Schul- und Selbstunterricht Von Alois Bischof

Kempten 1877

Pol.g. 91 cb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11361057-6